



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-510/2018-25
Ggst.: Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas
Errichtung von 2 Stallgebäuden mit
34.000 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 11. Februar 2019

**Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas
Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 34.000 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Februar 2018 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gnas, 8342 Gnas 46, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas „Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 34.000 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Februar 2018 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Gnas, 8342 Gnas 46, als Baubehörde bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas „Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 13. Februar 2018 (**Beilage 1**)
- Angaben über die Bauplatzeignung (**Beilage 2**)
- Lüftungsbeschreibung vom 30. Jänner 2018, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (**Beilage 3**)
- Betriebsabwicklung vom 30. Jänner 2018, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (**Beilage 4**)
- Bestandsermittlung und Landtechnische Beschreibung, erstellt von der ensowa – innovation und umweltconsulting gmbh, Dr. Karl Putz Weg 1, 8244 Schöffern (**Beilage 5**)
- Einreichplan vom 10. Februar 2018, Plannummer EP 01 (Ansichten und Schnitt; Lageplan), erstellt von der VP Bauplanung GmbH, Burgfried 145, 8342 Gnas (**Beilage 6**)
- Einreichplan vom 10. Februar 2018, Plannummer EP 01 (Grundriss und Schnitt), erstellt von der VP Bauplanung GmbH, Burgfried 145, 8342 Gnas (**Beilage 7**)
- Einreichplan vom 10. Februar 2018, Plannummer EP 03 (Grundriss, Schnitte und Ansichten), erstellt von der VP Bauplanung GmbH, Burgfried 145, 8342 Gnas (**Beilage 8**)
- 3 Lagepläne (**Beilage 9**)
- Auflistung gleichartiger Betriebe im räumlichen Umfeld samt legalisiertem Tierbestand (**Beilage 10**)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan verneinte mit Schreiben vom 22. Februar 2018 die Frage, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

III. Am 26. Februar 2018 nahm der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung zur Frage, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt, wie folgt Stellung: „Die gegenständlichen Grundstücke Nr. 1311, 1312, 1313, alle in der KG Aug-Radisch, liegen im Freiland (bzw. mit der Ersichtlichmachung Wald) südöstlich der Ortschaft Radisch. Wie in den beiliegenden webGIS pro Steiermark-Kartenbildern ersichtlich, liegt innerhalb des 300 m-Umkreises im Nordwesten das ‚Dorfgebiet‘ (SG-DO) von

Radisch. Innerhalb des südwestlichen Umkreisradius befinden sich noch 2 Hofanlagen und ein Einfamilienwohnhaus im ‚Freiland‘. Das Baugebiet ‚Dorfgebiet‘ wird gem. StROG 2010 § 30 (1) Ziff. 7 definiert: ‚Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen oder Bewohnerschaft verursachen‘.

IV. Am 1. März 2018 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Ermittlungen erforderlich?
2. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

V. Mit Schreiben vom 13. bzw. 22. März 2018 teilten die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung mit, dass der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist und ein räumlicher Zusammenhang mit den Betrieben Kernbeiss-Froschauer auf Gst. Nr. 1323/6, KG Aug-Radisch, und Lindner auf Gst. Nr. 933, KG Aug-Radisch, besteht. Es wurde um Übermittlung von Projektunterlagen diese Betriebe betreffend ersucht.

VI. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch die Baubehörde am 22. März 2018 erstattete der schalltechnische Amtssachverständige am 31. Juli 2018 wie folgt Befund und Gutachten:

„Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung 13 und den übersandten Projektunterlagen können die Anfragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Ist der Untersuchungsbereich mit 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Ermittlungen erforderlich?*

Um diese Frage zu beantworten, wurden die im Projekt angegebenen schalltechnischen Daten für eine computerunterstützte Berechnung herangezogen.

Projekt:

Herr Rainer Hütter hat um die Baubewilligung für 2 Geflügelmastställe mit insgesamt 39.900 Tieren, je Stall 19.980 Tiere, eine Hackgutheizanlage mit 2 Öfen und ein Kotlager angesucht.

Die Zufahrten erfolgen auf dem Gemeindeweg (Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313 KG Aug-Radisch).

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2018. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0,7 berücksichtigt.

Weiters wurden für die Berechnung Emissionsdaten des Umweltbundesamtes, Praxisleitfaden - Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013, herangezogen.

Arbeitseinsätze:

<i>Tätigkeit</i>	<i>Einsatzzeiten</i>	<i>Einwirkzeit /Tag</i>	<i>Anmerkung</i>
<i>Einstallung – 1 LKW für beide Stallungen</i>	<i>Je Mastperiode</i>	<i>60 min</i>	
<i>Futterlieferung – 8 LKW</i>	<i>Je Mastperiode</i>	<i>60 min</i>	
<i>Ausstellung – 6 LKW</i>	<i>Je Mastperiode</i>	<i>60 min</i>	
<i>Abtransport Kot u</i>	<i>Je Mastperiode</i>	<i>60 min</i>	

Streu – Frontlader			
--------------------	--	--	--

1 Mastperiode dauert 35 Tage, dann 2 Wochen Ruhepause

Lüftungsbeschreibung pro Stall:

Die Lüftung stellt den Hauptemittenten beim gegenständlichen Betrieb dar und setzt sich wie folgt zusammen.

3 Ventilatoren 1,5 m über First, geregelt, Schalldruckpegel: $L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m, $L_w = 82,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB}$ Zuschlag;

4 Ventilatoren, 1,5 m über First, 100 % in Betrieb je nach Bedarf, $L_p = 59 \text{ dB}$ in 7 m, $L_w = 83,8 + 5 \text{ dB}$ Zuschlag.

Den angegebenen Schalleistungen wurde noch der generelle Anpassungswert gemäß dem Praxisleitfaden von 5 dB hinzugerechnet.

Folgende Spektren wurden für die Berechnung eingesetzt:

Die Frischluft wird über Zuluftventile angesaugt, diese werden mit 4 Klappenmotoren über Computer gesteuert, insgesamt 54 Zuluftventile 88 x 38 cm.

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung L_w			L_w / L_i		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)
Kamin1 Stall 1		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin2 Stall 1		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin3 Stall 1		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin4 Stall 1		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin5 Stall 1		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin6 Stall 1		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin7 Stall 1		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin1 Stall 2		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin2 Stall 2		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin3 Stall 2		!02!	87.8	87.8	87.8	Lw	LwI	87.8
Kamin4 Stall 2		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin5 Stall 2		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin6 Stall 2		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8
Kamin7 Stall 2		!02!	88.8	88.8	88.8	Lw	LwI	88.8

Als ungünstigste Situation wird der Vollbetrieb aller Lüftungen angesetzt.

Tierbestand und Stall:

Bei der Berechnung des Stallinnenpegels wurde ein Schallabsorptionsgrad $\alpha_m = 0,15$ berücksichtigt. Für die Schalleistung Masthuhn (Lichtphase) wurde $L_w, 1 \text{ Masthuhn}, L_i = 47,6 \text{ dB}$ angewendet. Diese wurde durchgehend für die Berechnung eingesetzt. Für die Dämmung der Stallwände und des Daches inklusive Öffnungen wurde ein mittleres Schalldämmmaß von 29 dB angesetzt.

Folgende Spektren wurden für die Berechnung eingesetzt:

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)											Quelle	
			Bew.	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Radlader	L63	Li		74.7	86.3	87.4	89.5	94.1	95.9	97.1	92.8	83.0	101.6	101.9	Hess. LA fUmw u Geologie Emiss. Baumaschinen
Spektrum 1,	LwI	Li		0.0	-33.0	-23.0	-	-	-7.0	-6.0	-6.0		-0.5	2.6	ÖNORM S 5012, ÖAL 37

RR						16.0	10.0									
Masthühner	L64	Li		0.0	43.4	40.8	35.3	31.4	36.4	45.4	36.7	23.8	47.6	49.2	Praxisleitfaden Schalltechnik in Landwirtschaft	
Spektrum 2, Verkehr	Lw2	Li		0.0	-18.0	-14.0		-7.0	-4.0	-6.0		-	-	-0.2	3.2	ÖAL 37, ÖNORM S 5012
Arbeitseinsatz Traktor	Lw3	Li		0.0	103.0	102.1	96.9	83.8	93.9	91.6	87.8	84.4	98.2	106.6	Leitfaden Praxis id.LW	

Beurteilungspegel (Lr):

Bezeichnung	M.	I D	Pegel Lr			Höhe (m)	Koordinaten			
			Tag	Abend	Nacht		X	Y	Z	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)		(m)	(m)	(m)	
IP1 Kernbeiss Froschauer Radisch 2			29.0	28.2	28.2	4.00	r	708529.63	190231.70	324.00
IP2 Lindner Johann Radisch 8			23.3	22.7	22.7	4.00	r	708158.26	190232.37	325.07
IP3 Konrad Aug 10			0.9	-0.1	-0.1	4.00	r	709128.41	189369.50	193.04
IP4 Lindner Radisch 7			32.2	30.7	30.7	4.00	r	708421.56	190331.11	324.00

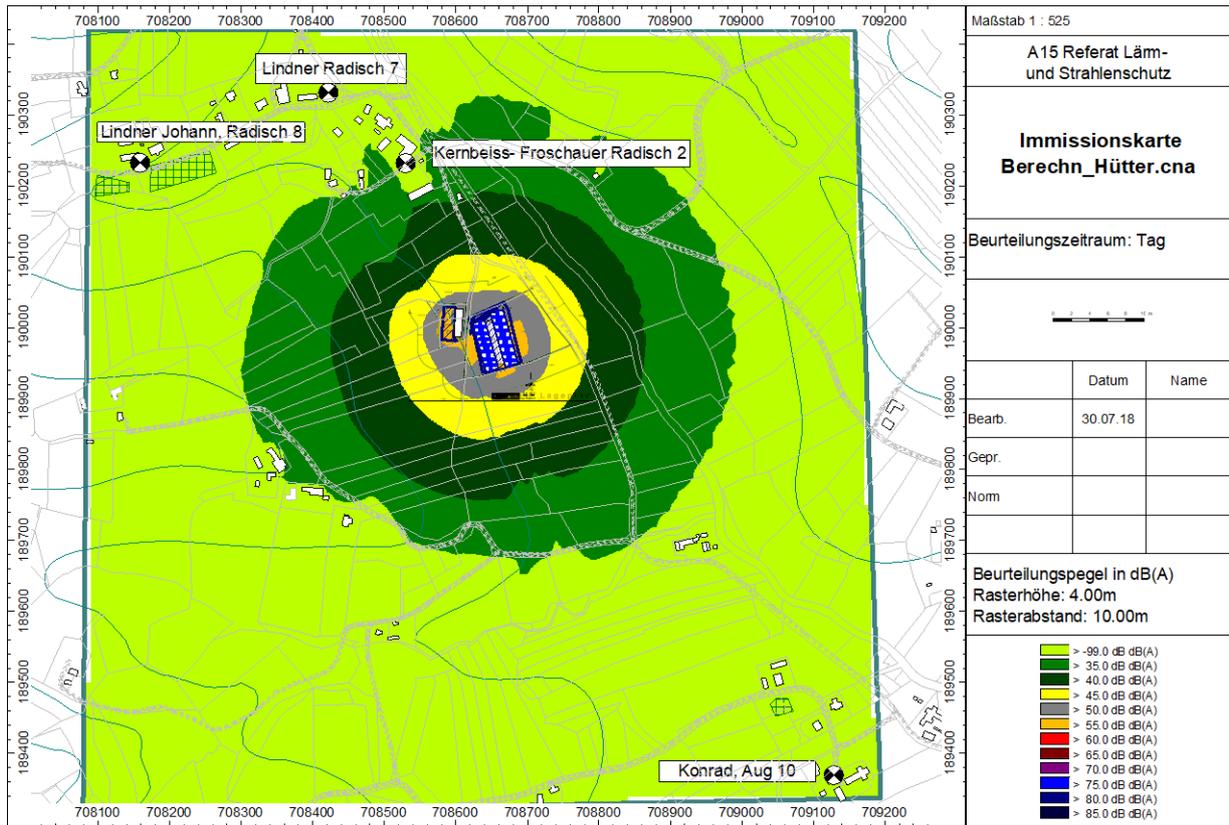
Teilpegel Tag:

Quelle Bezeichnung	M.	ID	Teilpegel Lr Tag			
			IP1 Kernbeiss Froschauer Radisch 2	IP2 Lindner Johann Radisch 8	IP3 Konrad Aug 10	IP4 Lindner Radisch 7
Kamin1 Stall 1		!02!	17.5	11.7	-13.1	20.7
Kamin2 Stall 1		!02!	17.1	11.5	-12.9	20.4
Kamin3 Stall 1		!02!	16.8	11.2	-12.8	20.1
Kamin4 Stall 1		!02!	17.5	11.8	-11.6	19.6
Kamin5 Stall 1		!02!	17.2	11.5	-11.4	19.9
Kamin6 Stall 1		!02!	10.4	11.2	-11.2	20.2
Kamin7 Stall 1		!02!	10.4	10.9	-11.1	18.5
Kamin1Stall 2		!02!	13.9	10.8	-13.1	19.1
Kamin2 Stall 2		!02!	17.1	10.9	-13.0	20.4
Kamin3 Stall 2		!02!	17.0	10.6	-12.8	20.1
Kamin4 Stall 2		!02!	17.7	11.2	-11.7	16.8
Kamin5 Stall 2		!02!	17.5	10.9	-11.6	16.3
Kamin6 Stall 2		!02!	17.2	10.5	-11.4	15.9
Kamin7 Stall 2		!02!	16.9	10.2	-11.3	15.6
Einstellung Stall 1 und 2		!02!	-8.4	-13.0	-33.1	-0.2
Futterzulieferung		!02!	-7.8	-11.8	-32.6	0.3
Ausstallung		!02!	-8.4	-15.5	-32.5	-1.0
Stall2		!02!	-7.9	-12.9	-35.4	-8.5
Stall1		!02!	11.6	7.3	-15.1	11.2
Arbeitseinsatz Traktor Hackgutlager und Kotplatz		!02!	19.4	11.2	-9.1	24.4
Arbeitseinsatz Traktor		!02!	16.8	10.6	-8.3	22.6
Stall2		!02!	-28.6	-39.8	-57.1	-24.1
Stall2		!02!	-14.9	-24.4	-43.4	-10.4
Stall2		!02!	-20.1	-27.1	-36.8	-19.3
Stall2		!02!	-28.0	-30.7	-42.6	-29.5
Stall2		!02!	-10.5	-17.5	-36.9	-10.6
Stall1		!02!	-10.0	-14.7	-38.5	-5.5
Stall1		!02!	4.7	0.2	-23.7	6.8
Stall1		!02!	0.1	-6.4	-16.6	-3.5
Stall1		!02!	-8.7	-14.3	-22.7	-10.4
Stall1		!02!	8.3	1.4	-16.6	12.3

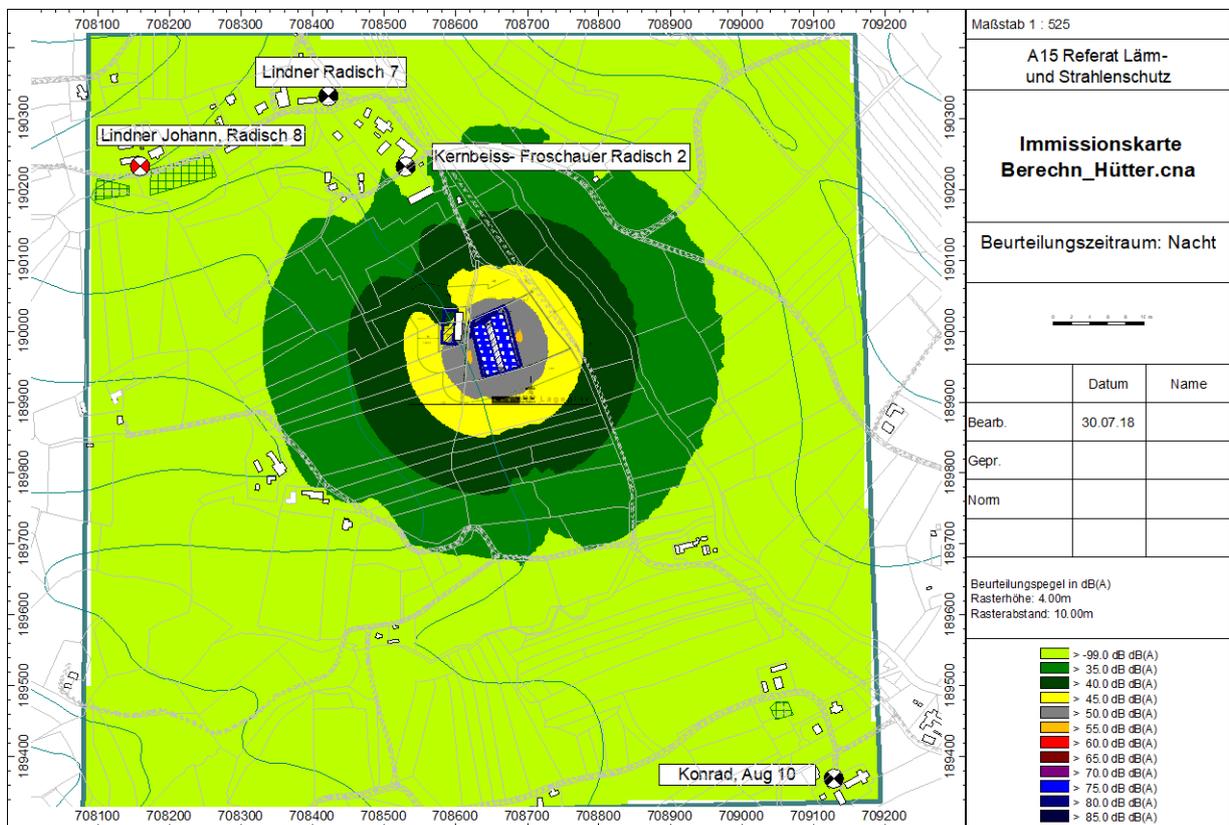
Teilpegel Abend /Nacht:

Quelle			Teilpegel Lr Nacht			
Bezeichnung	M.	ID	IP1 Kernbeiss Froschauer Radisch 2	IP2 Lindner Johann Radisch 8	IP3 Konrad Aug 10	IP4 Lindner Radisch 7
Kamin1 Stall 1		!02!	17.5	11.7	-13.1	20.7
Kamin2 Stall 1		!02!	17.1	11.5	-12.9	20.4
Kamin3 Stall 1		!02!	16.8	11.2	-12.8	20.1
Kamin4 Stall 1		!02!	17.5	11.8	-11.6	19.6
Kamin5 Stall 1		!02!	17.2	11.5	-11.4	19.9
Kamin6 Stall 1		!02!	10.4	11.2	-11.2	20.2
Kamin7 Stall 1		!02!	10.4	10.9	-11.1	18.5
Kamin1Stall 2		!02!	13.9	10.8	-13.1	19.1
Kamin2 Stall 2		!02!	17.1	10.9	-13.0	20.4
Kamin3 Stall 2		!02!	17.0	10.6	-12.8	20.1
Kamin4 Stall 2		!02!	17.7	11.2	-11.7	16.8
Kamin5 Stall 2		!02!	17.5	10.9	-11.6	16.3
Kamin6 Stall 2		!02!	17.2	10.5	-11.4	15.9
Kamin7 Stall 2		!02!	16.9	10.2	-11.3	15.6
Einstellung Stall 1 und 2		!02!				
Futterzulieferung		!02!				
Ausstellung		!02!				
Stall2		!02!	-7.9	-12.9	-35.4	-8.5
Stall1		!02!	11.6	7.3	-15.1	11.2
Arbeitseinsatz Traktor Hackgutlager und Kotplatz		!02!				
Arbeitseinsatz Traktor		!02!				
Stall2		!02!	-28.6	-39.8	-57.1	-24.1
Stall2		!02!	-14.9	-24.4	-43.4	-10.4
Stall2		!02!	-20.1	-27.1	-36.8	-19.3
Stall2		!02!	-28.0	-30.7	-42.6	-29.5
Stall2		!02!	-10.5	-17.5	-36.9	-10.6
Stall1		!02!	-10.0	-14.7	-38.5	-5.5
Stall1		!02!	4.7	0.2	-23.7	6.8
Stall1		!02!	0.1	-6.4	-16.6	-3.5
Stall1		!02!	-8.7	-14.3	-22.7	-10.4
Stall1		!02!	8.3	1.4	-16.6	12.3

Schallimmissionskarte Tag:



Schallimmissionskarte Abend/ Nacht:



Aus den Berechnungen ist ersichtlich, dass in einem Abstand von rund 550 m (IP2 Linder Johann Radisch 8) bereits der berechnete Beurteilungspegel für den Tag bei Vollbetrieb aller Anlagenteile von 29,0 dB sehr gering ist. Folglich ist ein Untersuchungsbereich von 1 km jedenfalls ausreichend.

2. Welche in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Schalltechnischer relevanter Zusammenhang kann nur auf ein Schutzgut bezogen sein. Somit ist aus fachlicher Sicht ein schalltechnischer räumlicher Zusammenhang gegeben, wenn relevante Änderungen durch die Kumulation mit anderen Betrieben nicht auszuschließen sind.

Die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe wurden in den Unterlagen gelb markiert.

Um einen Zusammenhang beurteilen zu können, wurde bei jedem der gelb markierten Betriebe, welche im möglichen Einflussbereich des Betriebes liegen, ein Immissionspunkt gesetzt.

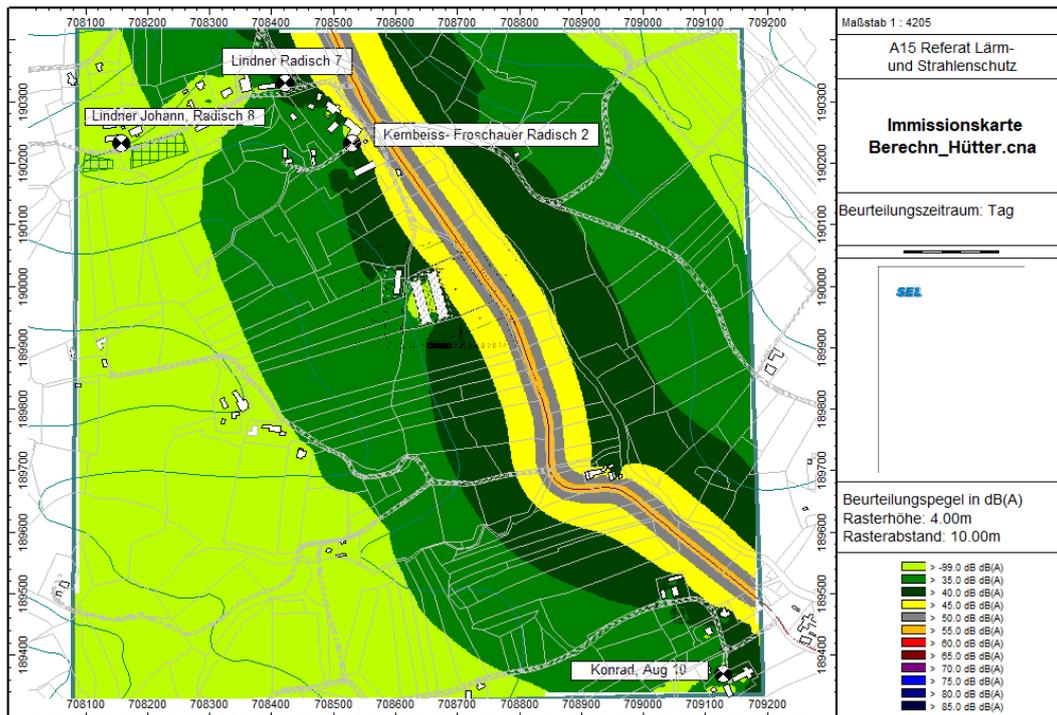
Diese vier Immissionspunkte (Konrad-Aug Radisch 10, Kernbeißer-Froschauer Radisch 2, Lindner Radisch 7 und Lindner Johann Radisch 8) sind in den Immissionskarten ersichtlich.

Um die Bedeutsamkeit der berechneten Beurteilungspegel beurteilen zu können wurden zusätzlich auch die örtlichen Verhältnisse, welche hauptsächlich durch die Landesstraße L 279 geprägt sind, berechnet. Für diese Landesstraße wurden die Verkehrsdaten aus dem Jahr 2012 herangezogen.

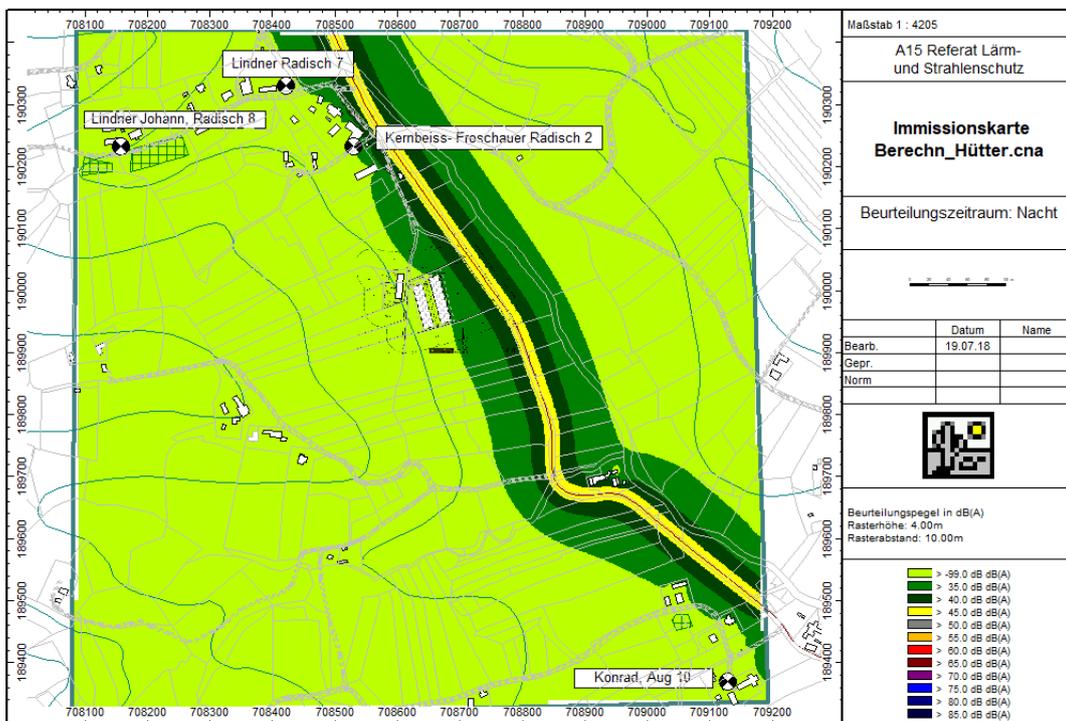
Für diesen Streckenabschnitt der L 270 wird ein JDTV von 300 mit einem Schwerverkehrsanteil von 5% gemäß GIS Steiermark ausgewiesen. Die Bestimmung der örtlichen Verhältnisse durch die Berechnung der Emissionen der Landesstraße gemäß RVS 04.02.11 stellt sicherlich einen konservativen Ansatz dar, da sämtliche Nebenstraßen und Naturgeräusche bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurden und folglich die berechneten Pegel für die örtlichen Verhältnisse eine eher leisere Situation darstellen.

Bezeichnung	M.	I D	Pegel Lr			Örtliche VH		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)
IP1 Kernbeißer Froschauer Radisch 2			29.0	28.2	28.2	42.9	39.5	34.9
IP2 Lindner Johann Radisch 8			23.3	22.7	22.7	29.0	25.5	20.9
IP3 Konrad Aug 10			0.9	-0.1	-0.1	39.8	36.4	31.8
IP4 Lindner Radisch 7			32.2	30.7	30.7	41.8	38.3	33.7

Schallimmissionskarte Örtliche Verhältnisse Tag:



Schallimmissionskarte Örtliche Verhältnisse Nacht:



Bei einem Unterschied von mehr als 10 dB zwischen berechnetem Beurteilungspegel und örtlichen Verhältnissen werden die spezifischen Emissionen aus dem Betrieb von den Emissionen aus dem Verkehr überlagert und ein räumlicher Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Vor allem in den Nacht- und Abendzeiträumen ist dieses Kriterium zu den nordwestlich gelegenen Betrieben bei Vollbetrieb nicht erfüllt.

Somit kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass ein schalltechnischer Zusammenhang bei Kernbeiß-Froschauer in Radisch 2, Lindner in Radisch 7 und Lindner Johann in Radisch 8 nicht ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch auf Grund des geringen Abstandes zur berechneten Ist-Situation nicht zu erwarten.

Hingewiesen wird ergänzend nochmals, dass bei der gegenständlichen konservativen Beurteilung sämtliche Lüftungsanlagen mit Maximalauslastung berücksichtigt wurden, ein Zuschlag gemäß Praxisleitfaden von 5 dB hinzugerechnet wurde und auch die Hackgutheizung mit in die Beurteilung gemäß dem Projekt eingeflossen ist.“

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 24. August bzw. 4. September 2018 Befund und Gutachten und kommt zum Ergebnis, dass der Grenzwert betreffend die Geruchsstoffkonzentration überschritten wird.

VIII. Mit Schreiben vom 6. September 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltsachverständige hat am 18. September 2018 eine Stellungnahme abgegeben.

X. Am 12. November 2018 übermittelte der Projektwerber eine Projektänderung dahingehend, dass der beantragte Tierbestand nicht mehr 39.900 Mastgeflügelplätze sondern 34.000 Mastgeflügelplätze beträgt.

Zudem wurde der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gnas vom 31. Oktober 2018, Zahl: ABT2/131-9/RAD2/2018-BS, vorgelegt. Mit diesem Bescheid wurde die Nutzungsänderung der bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäude von Johann und Anna Kernbeiß-Froschauer auf Gst. Nr. 1323/6, KG Aug-Radisch, zu Lagerräumen baurechtlich bewilligt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Nutzungsänderung wurde auch bereits faktisch durchgeführt (siehe Bescheid vom 31. Oktober 2018, Zahl: ABT2/131-9/RAD2/2018-BS).

XI. Am 13. November 2018 wurde die Projektänderung an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung mit dem Ersuchen um Erstattung von Befund und Gutachten übermittelt.

XII. Am 8. Jänner 2019 erstattete der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten:

1 „Auftrag und Fragestellung

Mit Eingabe vom 20. Februar 2018 hat die Marktgemeinde Gnas als Baubehörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas, ‚39.900 Mastgeflügelplätze‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 1. März 2018 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Rainer Hütter eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 1311,

1312 und 1313, EZ 9, KG 62302 Aug-Radisch in der politischen Gemeinde Gnas durchzuführen. Auf dieser Grundlage wurde ein immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-26421/2018-4 vom 7. September 2018) erstellt, welches den räumlichen Zusammenhang mit den Nachbarbetrieben Kernbeiss-Froschauer und Lindner sowohl für Geruch als auch Ammoniak und Feinstaub bestätigt hat. Darüber hinaus wurde in Bezug auf Geruch auch festgestellt, dass das geplante Vorhaben einen als Dorfgebiet gewidmeten Bereich relevant erhöhen würde. Auf Basis dieser Ergebnisse hat der Konsenswerber um eine Revision des projektierten Vorhabens bei der Behörde angesucht, die folgende Änderungen beinhaltet:

- Nutzungsänderung der Hofstelle Kernbeiss-Froschauer von Stallgebäude in Lagerräume
- Reduktion der Mastgeflügelplätze von 39.900 auf 34.000

Mit dem Schreiben (Email) von 13. November 2018 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Rainer Hütter eine erneute, immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313, EZ. 9, KG 62302 Aug-Radisch in der politischen Gemeinde Gnas durchzuführen.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf, sodass zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- Ist der Untersuchungsbereich mit 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Ermittlungen erforderlich?
- Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben zu prüfen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft (Geruch, Ammoniak und PM₁₀) und Mensch – zu rechnen ist.

Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen des projektierten Neubaus Hütter und der Luftbilddauswertung ist der Betrieb Lindner (Gst. Nr. 933) mit 131 Mastsauen von Bedeutung. Für diesen Betrieb wurden die erforderlichen Unterlagen, soweit vorhanden, am 23. Mai 2018 in Ergänzung zum Gegenstandsakt und Plansatz I (am Postweg 1. März 2018) per Email übermittelt. Für eine immissionstechnische Beurteilung mit dem Ausbreitungsmodell GRAL werden neben dem Tierbestand noch genaue Angaben über die Lüftungstechnik (Fensterlüftung, Kaminlüftung mit Angaben zur Kaminhöhe über Grund und First, Austrittsgeschwindigkeit) sowie Fütterungstechnik (z.B. Multiphasenfütterung, Futterzusätze) benötigt.

- Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben? Die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe wurden gelb markiert. Alle anderen Betriebe haben Platzzahlen unter 5% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 und sind daher bei der Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen.

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-06-18

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18*
- *Stmk. BauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.*
- *Schreiben der Marktgemeinde Gnas vom 13. Februar 2018 (Eingang: 20. Februar 2018) an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13 (GZ: A13-11.10-510/2018-1), ‚39.900 Mastgeflügelplätze‘ – UVP-Feststellungsantrag gemäß §3 Abs. 7 UVP-G 2000.*
- *Fa. Gsellmann Mischfuttererzeugung GmbH: Bestätigung für den geplanten Einsatz einer Multiphasenfütterung samt den Futterzusatz APC zur Reduktion des Rohproteingehaltes vom 26. September 2018*
- *Fa. VP Bauplanung GmbH: Baubeschreibung gem. § 23 Abs. 1 Z 11 Stmk. BauG – Geflügelmaststall für 39.900 Mastplätze vom 23. Februar 2018*
- *Fa. VP Bauplanung GmbH: Einreichplan – Errichtung von 2 Geflügelmastställen für insgesamt 39.900 Mastplätze, einer Hackgutheizanlage für 2 Öfen mit je 150 kW, eines Kotlagers, eines Hackgutvor- sowie Strohpellets-lagers, 2 Grundstückzufahrten vom Gemeindeweg sowie Vornahme von Geländeänderungen auf Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313, EZ. 9, KG 62302 Aug-Radisch, Planinhalt: Grundriss & Schnitt, Plan Nr.: EP 01 vom 10. Februar 2018*
- *Fa. VP Bauplanung GmbH: Einreichplan – Errichtung von 2 Geflügelmastställen für insgesamt 39.900 Mastplätze, einer Hackgutheizanlage für 2 Öfen mit je 150 kW, eines Kotlagers, eines Hackgutvor- sowie Strohpellets-lagers, 2 Grundstückzufahrten vom Gemeindeweg sowie Vornahme von Geländeänderungen auf Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313, EZ. 9, KG 62302 Aug-Radisch, Planinhalt: Ansichten & Schnitt & Lageplan, Plan Nr.: EP 02 vom 10. Februar 2018*
- *Fa. VP Bauplanung GmbH: Einreichplan – Errichtung von 2 Geflügelmastställen für insgesamt 39.900 Mastplätze, einer Hackgutheizanlage für 2 Öfen mit je 150 kW, eines Kotlagers, eines Hackgutvor- sowie Strohpellets-lagers, 2 Grundstückzufahrten vom Gemeindeweg sowie Vornahme von Geländeänderungen auf Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313, EZ. 9, KG 62302 Aug-Radisch, Planinhalt: Grundriss, Schnitte & Ansichten, Plan Nr.: EP 03 vom 10. Februar 2018*
- *Fa. Niederl GmbH: Lüftungsbeschreibung für den Neubau von zwei Masthühnerställen für jeweils 19.950 Masthühner vom 30. Jänner 2018*
- *Fa. Niederl GmbH: Betriebsablaufkonzept für den Neubau von zwei Masthühnerställen für jeweils 19.950 Masthühner vom 30. Jänner 2018*
- *Fa. KWB GmbH: Typenprüfung der Heizkesseltype TDS 150 gemäß ÖNORM EN 303-5:2012 – Bericht der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle über die im Zeitraum vom 11. August bis 22. August 2014 durchgeführten Prüfungen vom 9. Februar 2015*
- *Ensowa – innovation und umweltconsulting gmbh: GEM 01918EN Hütter Rainer 8342 Gnas, Radisch 2a Ermittlung rechtmäßiger Bestand bzw. Landtechnische Beurteilung in Bezug auf Geruchsimmissionen basierend auf geltende und Richtlinien von 2 Betrieben – Lindner Willibald, Radisch 7 und Kernbeiss-Froschauer Johann, Radisch2 vom 18. Mai 2018 (Eingang: 23. Mai 2018)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 1. März 2018 (Eingang: 5. März 2018), ‚39.900 Mastgeflügelplätze‘ – UVP-Feststellungsverfahren*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Gegenstandsakt und Plansatz Nr. 1 (GZ: A13-11.10-510/2018-1) samt den relevanten Einreichunterlagen (Einreichplänen, Baubeschreibung, Aufstellungs- und Lüftungsbeschreibung,...) für den Betrieb Hütter vom 1. März 2018*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 13. November 2018, ‚34.000 Mastgeflügelplätze und Nutzungsänderung von Stallgebäude in Lagerräume‘ – UVP-Feststellungsverfahren*
- *Marktgemeinde Gnas – Aktenvermerk: Hütter Rainer, 8342 Gnas, Radisch 2a, Errichtung von 2 Geflügelmastställen für insgesamt 34.000 Mastplätze, einer Hackgutheizanlage für 2 Öfen mit je 150 kW, eines Kotlagers, eines Hackgutvor- sowie Strohpellets-lagers, 2 Grundstückzufahrten vom Gemeindeweg sowie Vornahme von Geländeänderungen (Zahl: ABT2/131-9/Rad2a/2018-AV) vom 9. November 2018*

- *Marktgemeinde Gnas – Baubewilligung-Bescheid: Johann und Anna Kernbeiß-Froschauer, Radisch2, 8342 Gnas, Nutzungsänderung bei bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäuden zu Lagerräumen (Zahl: ABT2/131-9/RAD2/2018-BS) vom 31. Oktober 2018*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung für Gerüche wurden die Emissionsfaktoren von Öttl et al. (2018) herangezogen.

Als Grundlage für die Emissionsberechnung (PM₁₀ und NH₃) wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein Le et al. 2007).

Aufgrund der geringeren Lüftungsraten bei Fensterlüftung im Vergleich zu einem mechanisch belüfteten Stall sind die Emissionsraten deutlich verringert (KTBL, S 63). Untersuchungen von Schauburger et al. (2012) haben gezeigt, dass für Geruch folgender empirischer Zusammenhang zw. Emission und Volumenstrom gegeben ist: $e = e_0 V^{0,32}$, wobei e_0 der normierte Emissionsfaktor, V der normierte Volumenstrom und e der resultierende Emissionsfaktor ist. Unter der Annahme, dass ein Stall mit freier Lüftung um etwa 90 % geringere Lüftungsraten aufweist als ein vergleichbarer Stall mit mechanischer Lüftung, ergibt sich eine Reduktion der Emissionsfracht um ca. 50 %. Dieser Faktor wird ausschließlich auf den VDI Faktor für Mastschweine angewandt, da sich dieser auf zwangsbelüftete Ställe bezieht.

Lt. Betriebsbeschreibung der Konsenswerber ist eine Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung der beiden Hühnermastställe von ca. 24.300 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt.

Für die Betriebe Lindner ~~und Kernbeiß-Froschauer~~ wird in der Ausbreitungsrechnung von zeitlich konstanten Geruchs- bzw. Schadstofffrachten ausgegangen. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei einigen Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden entsprechend berücksichtigt.

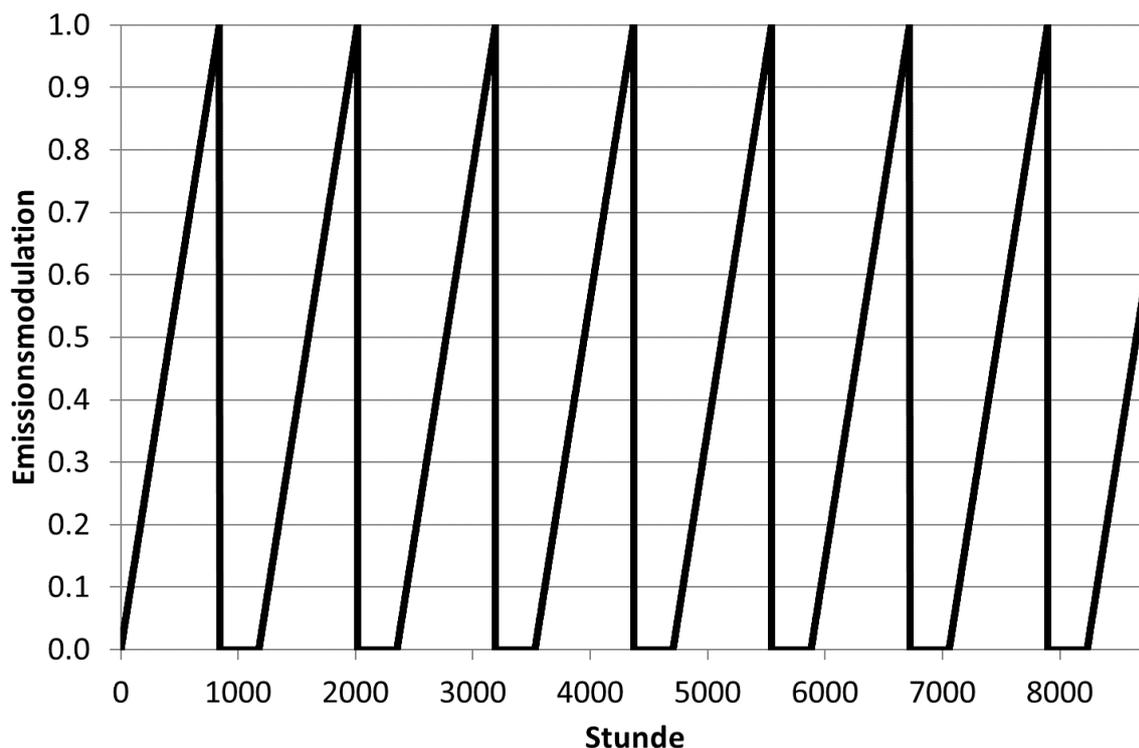
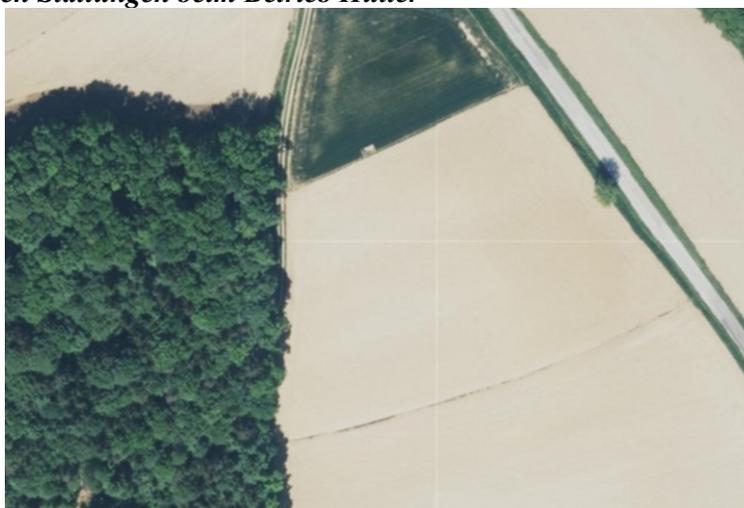


Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen

2.2.1 Betrieb Hütter (Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313) – Neubau

Abbildung 2: Lage der geplanten Stallungen beim Betrieb Hütter



Bei den Emissionsberechnungen für die Hühnermastställe 1&2 wurde keine Multiphasenfütterung berücksichtigt.

Tabelle 1: Geruchsfrachten für die zu bewilligenden Hühnermastställe 1&2

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnerstall 1&2 Hütter	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	24300	0.0017	120	4957.20	17.85
	Offenes Geflügelkottlager (Grundfl)	147	1	3	441.00	1.59
					5398.20	19.43

Tabelle 2: PM₁₀-Emissionsfrachten für die zu bewilligenden Hühnermastställe 1&2 samt Biomasseheizkraftwerk (2 Kessel á 150 kW Nennlast)

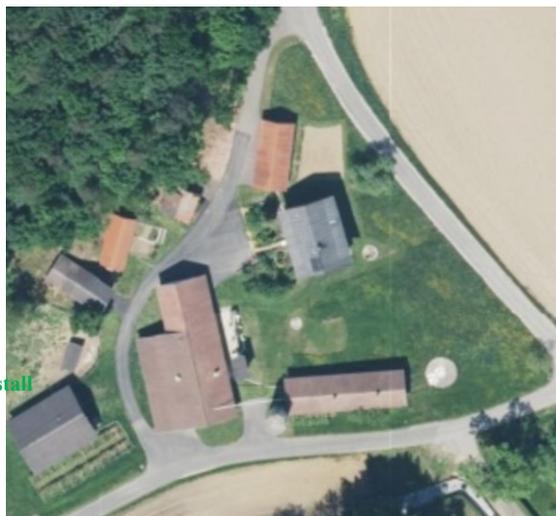
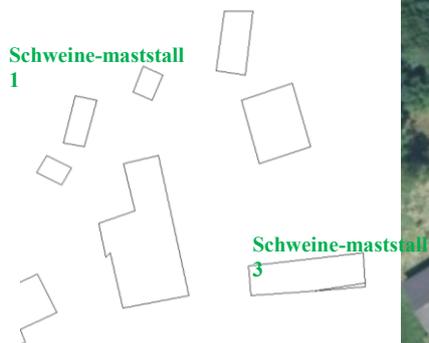
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	PM10 [kg/h]
Hühnerstall 1&2 Hütter	Bodenhaltung	24300	0.03	0.5	729.00	364.50	0.04
BMHKW						21.50	0.00
					729.00	386.00	0.04

Tabelle 3: NH₃- Emissionsfrachten für die zu bewilligenden Hühnermastställe 1&2

Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak.gesamt kgNH ₃ .a	Ammoniak.gesamt kgNH ₃ .h
Hühnerstall 1&2 Hütter	Bodenhaltung bis 33 Tage	24300	0.035	keine Maßnahme	1	850.50	0.10
	Festmistlager	147	1.825	keine Maßnahme	1	268.28	0.03
						1118.78	0.13

2.2.2 Betrieb Lindner (Gst. Nr. 933) – genehmigter Bestand

Abbildung 3: Lage der genehmigten Stallungen beim Betrieb Lindner



Bei den Emissionsberechnungen für den Schweinemast- und Zuchtsauenstall wurde auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass keine Multiphasenfütterung durchgeführt wird.

Tabelle 4: Geruchsfrachten für den Betrieb Lindner

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall1 Lindner	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	1	0.14	140	19.60	0.07
Stall3 Lindner	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	130	0.14	140	2548.00	9.17
					2567.60	9.24

Tabelle 5: PM₁₀-Emissionsfrachten für den Betrieb Lindner

Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	PM10 [kg/h]
Stall1 Lindner	Schweinemast Flüssigmistverfahren	1	0.6	0.4	0.60	0.24	0.000
Stall3 Lindner	Schweinemast Flüssigmistverfahren	130	0.6	0.4	78.00	31.20	0.004
					78.60	31.44	0.004

Tabelle 6: NH₃- Emissionsfrachten für den Betrieb Lindner

Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP-a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .h
Stall1 Lindner	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	1	3,64	keine Maßnahme	1	3,64	0,00
Stall3 Lindner	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	130	3,64	keine Maßnahme	1	473,2	0,05
						476,84	0,05

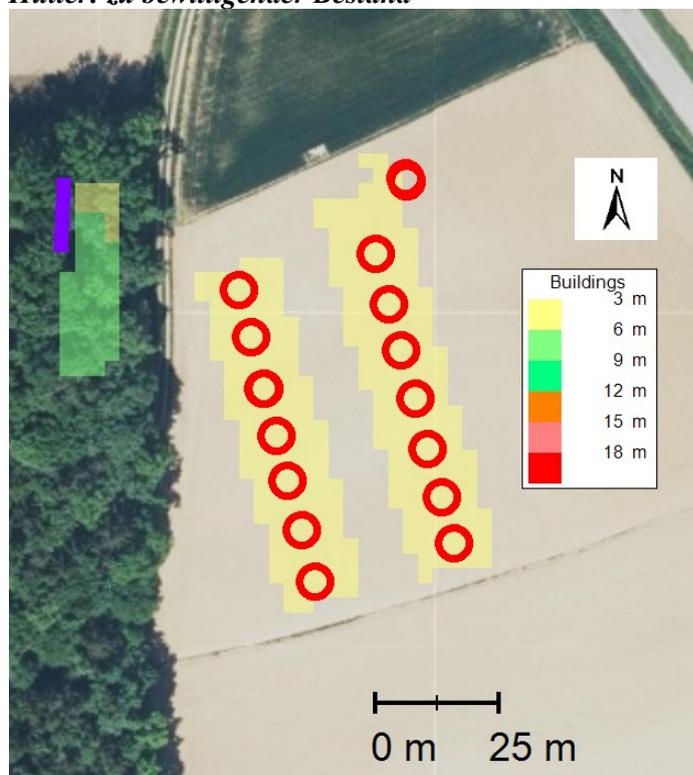
2.3 Entlüftung

2.3.1 Betrieb Hütter: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 7: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM ₁₀ [kg/h]	NH ₃ [kg/h]
Hühnermaststall 1	7	6,5 / 0,8	3-8	8,92	0,02 1	0,05
Hühnermaststall 2	7	6,5 / 0,8	3-8	8,92	0,02 1	0,05
BMHKW	2	6 / 0,2	0,6-2		0,00 2	

Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe), Betrieb Hütter: zu bewilligender Bestand



2.3.2 Betrieb Lindner

Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM ₁₀ [kg/h]	NH ₃ [kg/h]
MS-Stall 1	Fensterlüftung	-	-	0,04	0,000	0,00
MS-Stall 2	2	7 / 0,8	3	9,17	0,004	0,05

Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen), Betrieb Lindner: bewilligter Bestand



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2017a) bzw. in Öttl (2017b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 300 Anwendern in etwa 50 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im

Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsänderungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen.

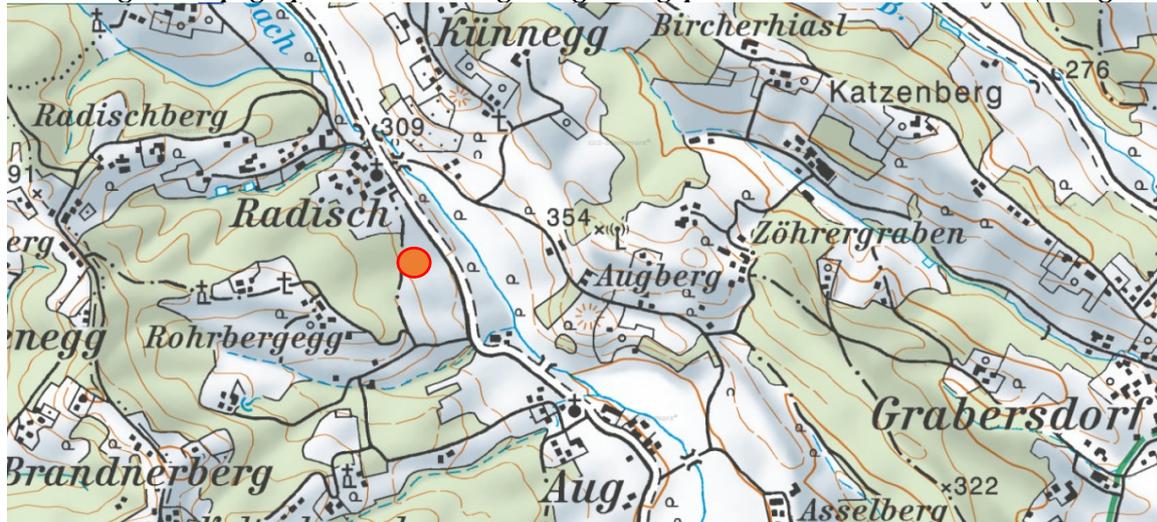
Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Windfeldberechnungen

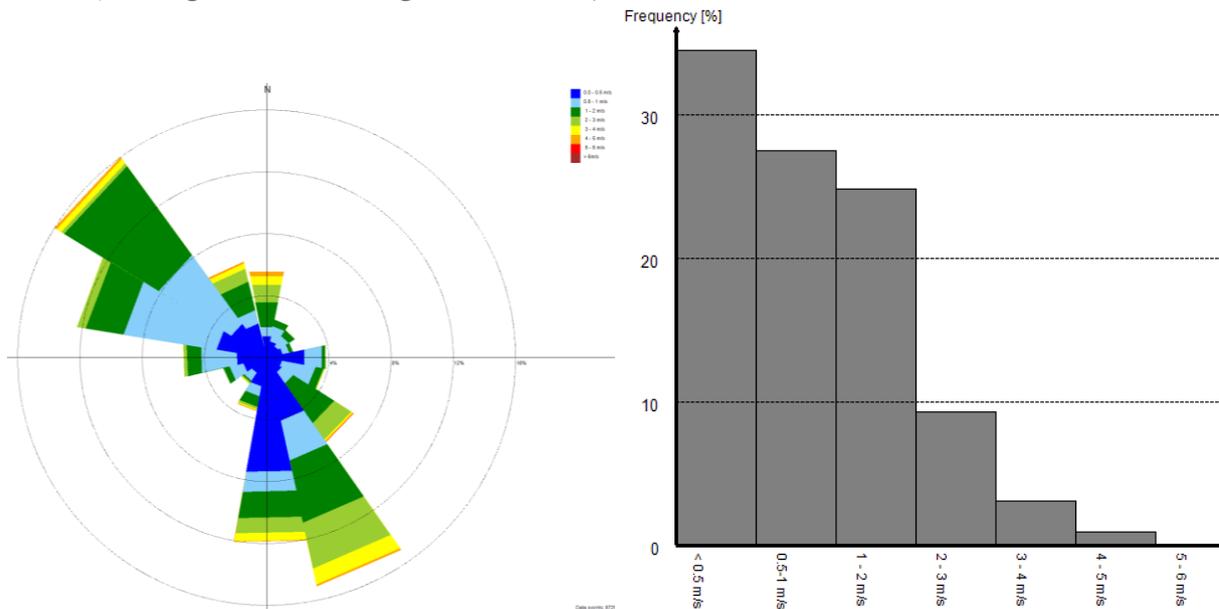
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 2.4.3). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Abbildung 6: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranger Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung hauptsächlich Windrichtungen aus Nord und Südost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt knapp 70 %.

Abbildung 7: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



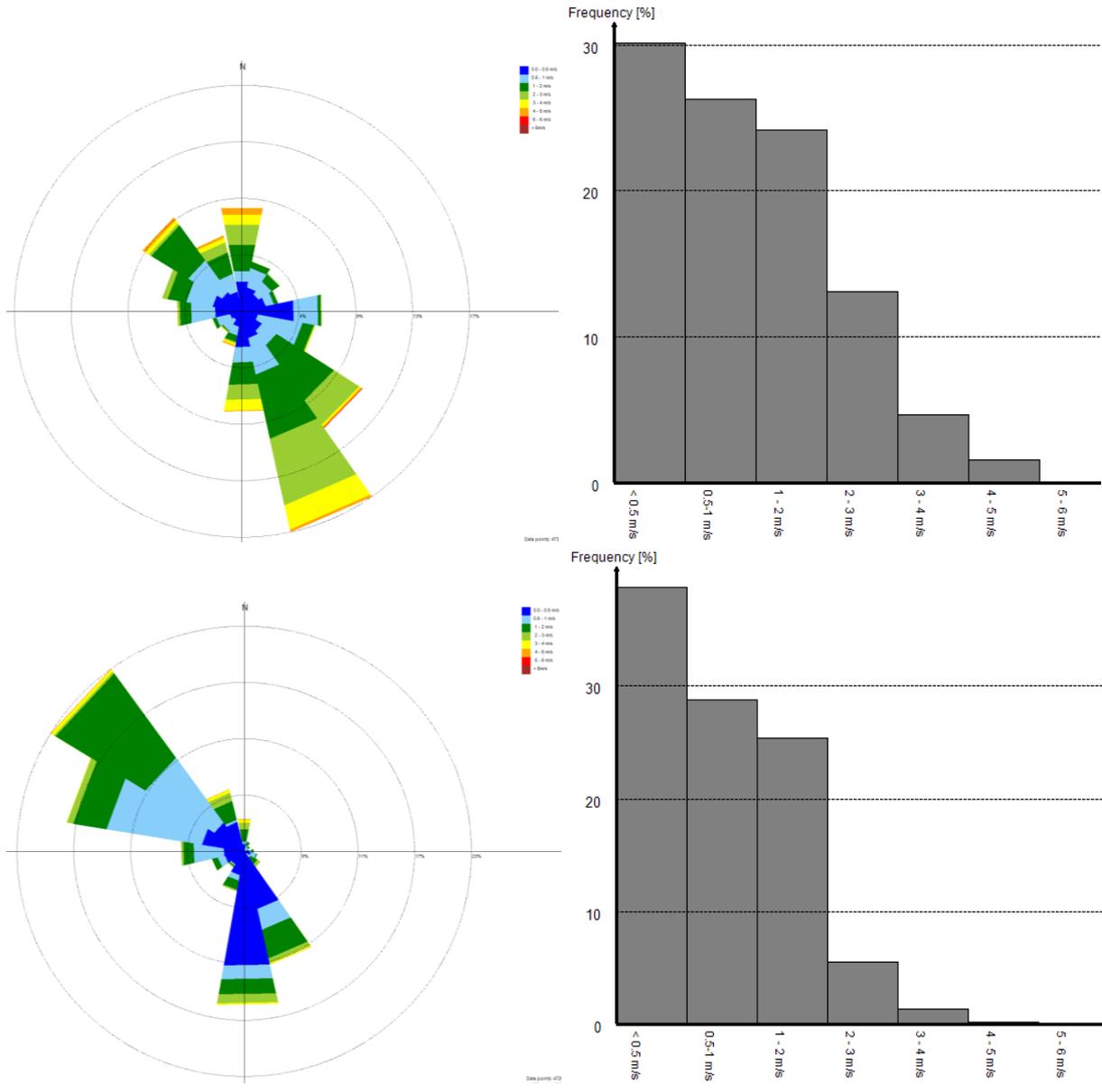


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

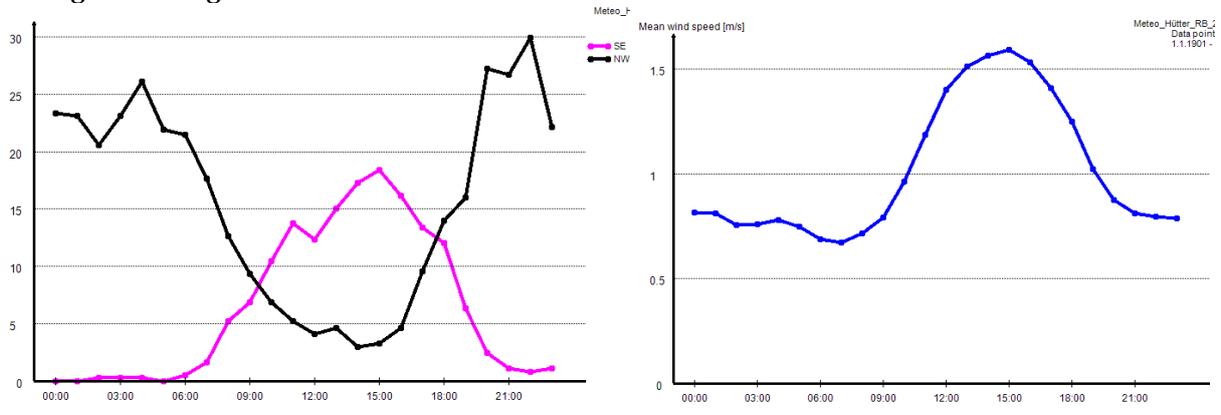
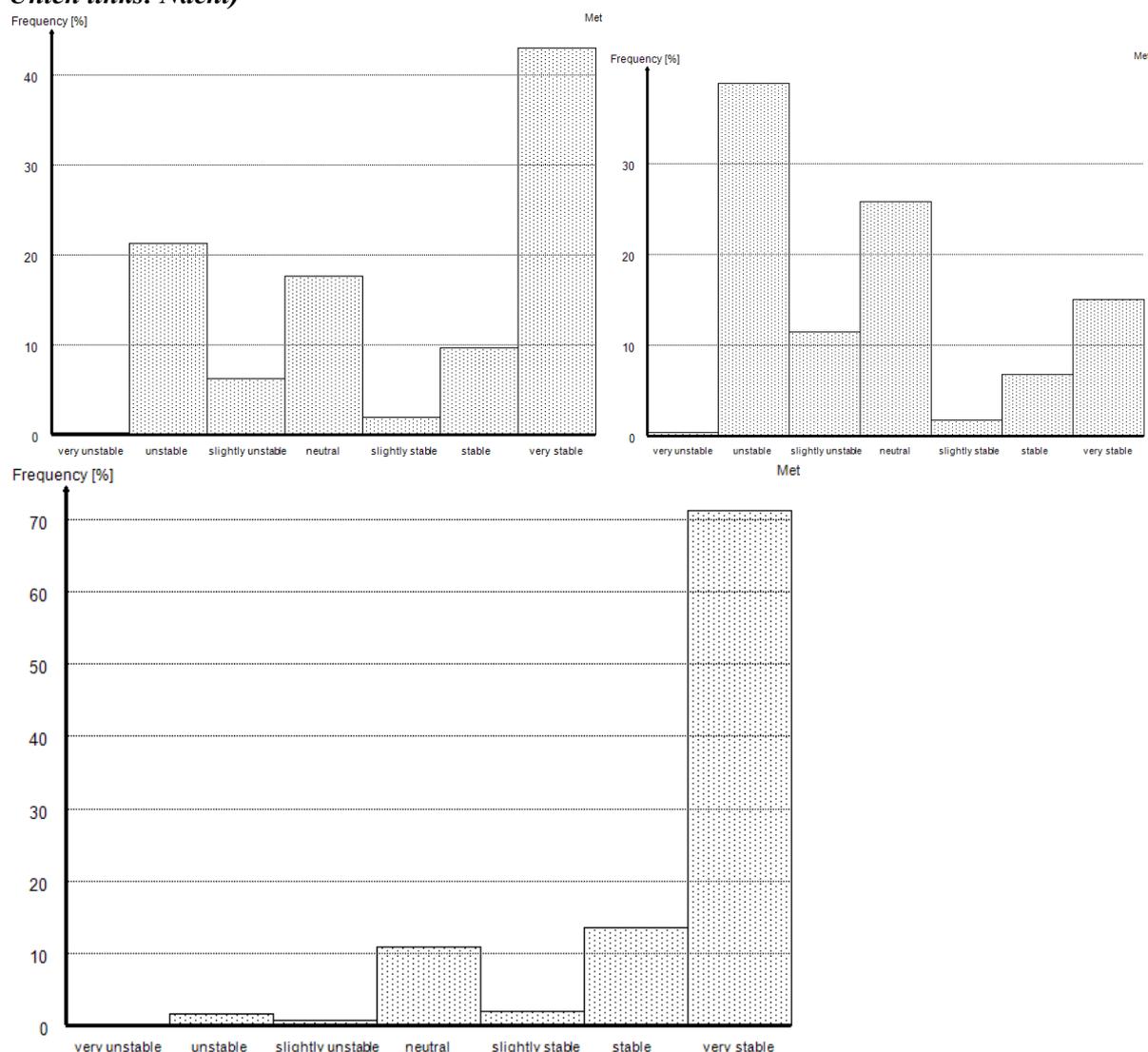


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

2.4.8 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 9: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 18.04
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.

<i>Gebäude, Bewuchs</i>	<i>Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell</i>
	<i>Horizontale Auflösung: 3 m</i>
	<i>Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01</i>
	<i>Min. Zeitschritte: 100</i>
	<i>Max. Zeitschritte: 500</i>
	<i>Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34 m</i>
	<i>Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m</i>
<i>Auszählgitter</i>	<i>für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund</i>
<i>Konzentration</i>	
<i>Gebietsgröße</i>	<i>1173 m x 870 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>720.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten</i>

Abbildung 10: GRAL – Modellgebiet und Höhe der in der Modellrechnung berücksichtigten Hindernisse (grüne Flächen = Vegetation), Isolinienabstand 5 m

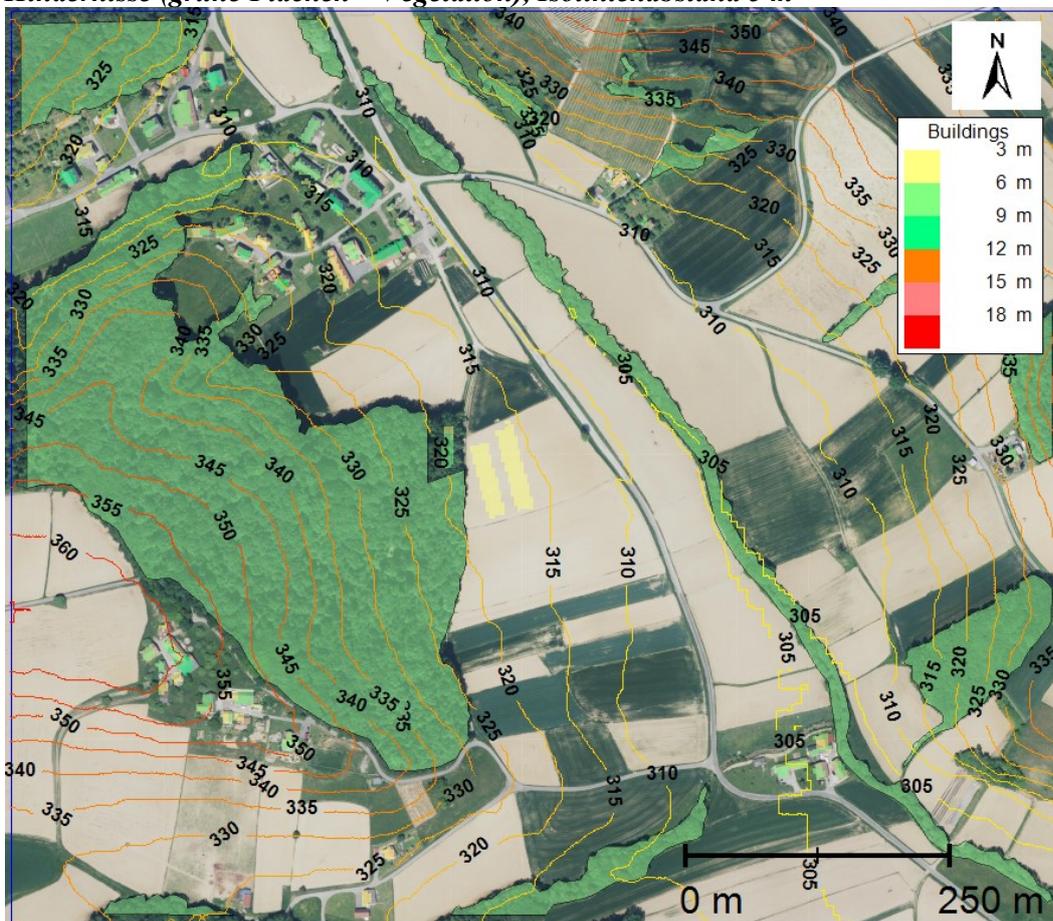
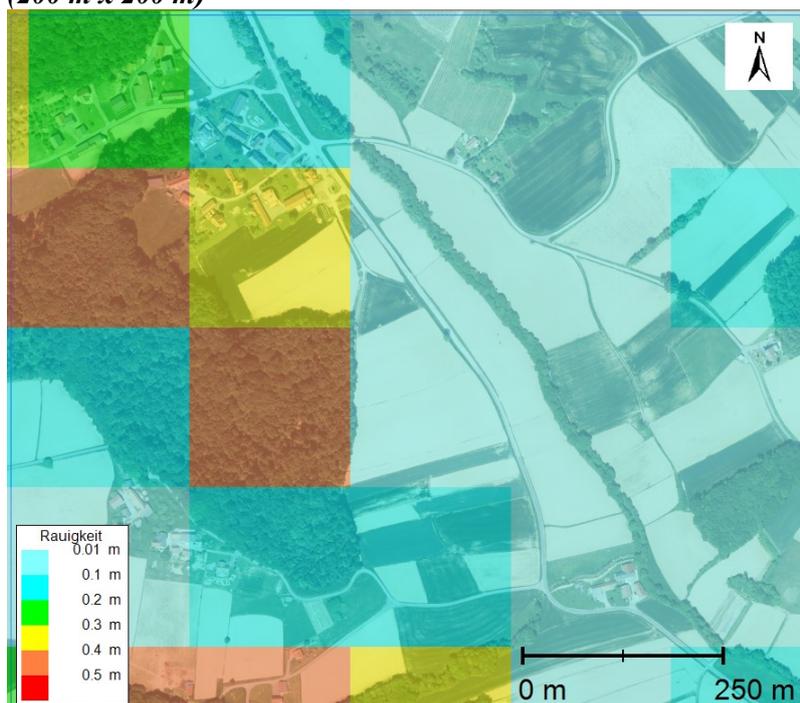


Abbildung 11: Mittlere Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten (200 m x 200 m)



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchsbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchslinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 12: Widmung lt. GIS Steiermark



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Nach der GewO dürfen in einem IG-L Sanierungsgebiet nur 1 % des geltenden Grenzwertes verursacht werden. Auf dieser Grundlage sind die PM₁₀-Zusatzbelastungen als irrelevant einzustufen. Das UBA-Wien schlägt für die Ermittlung der Irrelevanz beim maximalen Tagesmittelwert vor, den entsprechenden korrespondierenden Jahresmittelwert heranzuziehen. Dieser Wert beträgt in der Steiermark 28 µg/m³ bei PM₁₀, ab welchem mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage ist die berechnete Zusatzbelastung mit <0,28 µg/m³ als irrelevant einzustufen.

3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich westlich des projektierten Bauvorhabens ein geschlossenes Waldgebiet befindet. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ bzw. 0,3 mg/m³ und für den Tagesmittelwert 100 µg/m³ bzw. 0,1 mg/m³ bei NH₃ einzuhalten.

4 Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes Hütter (Gst. Nr.: 1311, 1312 und 1313) - Neubau:

Die Geruchsbelastungen durch das gesamte neue Projekt für 1 GE/m³ ist in Abbildung 13 dargestellt. Demnach würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ weniger als 15 % bei den nächstgelegenen Anrainern ergeben.

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame Geruchsfahrt von 19,43 Mio GE/h.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den Bestand Lindner (Gst. Nr.: 933)

Durch den bewilligten Bestand an der Hofstelle Lindner ergeben sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ mehr als 20 % (Abbildung 14) Jahresgeruchsstunden (JGS) im

Nahbereich der Anlage. Das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche wird aufgrund der Eigenbelastung an der Hofstelle überschritten (Abbildung 15).

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame Geruchsfracht von maximal 9,21 Mio GE/h.

4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung durch den Planfall (Hütter+Lindner)

Das eingereichte Projekt Hütter (Neubau mit 34.000 Mastplätzen) würde in der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung im Nahbereich der projektierten Anlage sowie im Nahbereich der nächstgelegenen Anrainer führen. Die kumulativen Geruchsbelastungen durch das Einreichprojekt samt bewilligtem Bestand für die Hofstelle Lindner sind für 1 GE/m³ in Abbildung 16 dargestellt. Demnach würden sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ mehr als 20 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern ergeben, die als Dorfgebiet gewidmet sind. Da es sich im Zuge der kumulativen Betrachtung jedoch um unterschiedliche Geruchsarten (Schwein und Huhn) handelt, die unterschiedlich streng zu bewerten sind, kommt der bloßen Betrachtung der kumulativen Gesamtimmission nur bedingte Aussagekraft zu. Diesbezüglich kommt gemäß Kapitel 3.1 das widmungsspezifische Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Die kumulative Betrachtung für die Gebiete mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche wurde für die Widmung Dorfgebiet ausgewertet und ist in Abbildung 17 ersichtlich. Grundstücke innerhalb dieser Flächen weisen somit eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche auf, welches bis auf die Hofstelle Lindner, aufgrund der Eigenbelastung bei keinem Anrainer überschritten wird. Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame Geruchsfracht von maximal 28,64 Mio GE/h

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung des Einreichprojektes Hütter (Gst. Nr.: 1311, 1312 und 1313) - Neubau:

Die Ausbreitungsberechnung ergibt, dass bei den nächstgelegenen Anrainern (nördlich des Anlagenstandortes) mit einer jahresdurchschnittlichen PM₁₀ Zusatzbelastung durch die Stallanlagen zu rechnen ist, die > 0,28 µg/m³ beträgt (Abbildung 18). Die verursachten Zusatzbelastungen durch das Einreichprojekt sind somit als relevant einzustufen.

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame PM₁₀-Emissionsfracht von 0,05 kg/h.

4.2.2 Feinstaubbelastung durch den Bestand Lindner (Gst. Nr.: 933)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt, dass im Nahbereich des Anlagenstandortes mit einer jahresdurchschnittlichen PM₁₀ Zusatzbelastung durch die Stallanlagen zu rechnen ist, die > 0,28 µg/m³ beträgt (Abbildung 19). Die verursachten Zusatzbelastungen durch die genehmigte Hofstelle Lindner sind somit als relevant einzustufen.

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame PM₁₀-Emissionsfracht von 0,004 kg/h.

4.2.3 Kumulative Feinstaubbelastung durch den Planfall (Hütter+Lindner)

Die kumulative Feinstaubbelastung durch das Einreichprojekt samt der bewilligten Bestände für Lindner ist in Abbildung 20. Es zeigt sich, dass der immissionsseitige Überschneidungsbereich durch das Einreichprojekt Hütter (Neubau) mit höchstens < 0,28 µg/m³ nur irrelevant erhöht wird.

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame PM₁₀-Emissionsfracht von 0,054 kg/h.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung des Einreichprojektes Hütter (Gst. Nr.: 1311, 1312 und 1313) - Neubau:

Die Ausbreitungsberechnung ergibt für die umliegenden Waldgebiete westlich des Einreichprojektes eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von höchstens 50 µg/m³ bzw. 0,05 mg/m³

(Abbildung 21) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von höchstens $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,18 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 24).

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame NH_3 -Emissionsfracht von $0,14 \text{ kg}/\text{h}$.

4.3.2 Ammoniakbelastung durch den Bestand Lindner (Gst. Nr.: 933)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt für die umliegenden Waldgebiete südlich des Anlagenstandortes eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von höchstens $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,006 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 22) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von höchstens $70 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,07 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 25).

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame NH_3 -Emissionsfracht von $0,05 \text{ kg}/\text{h}$.

4.3.3 Kumulative Ammoniakbelastung durch den Planfall (Hütter+Lindner)

Die kumulative Ammoniakbelastung durch das Einreichprojekt samt der bewilligten Bestände für Lindner ~~und Kernbeiss-Froschauer~~ ist für den maximalen Tagesmittelwert in Abbildung 23 und für den maximalen Halbstundenmittelwert in Abbildung 26 dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die Vorgaben gemäß Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bei den betreffenden Waldgebieten deutlich unterschritten werden.

Das Ausmaß der Emissionen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden, erreicht eine wirksame NH_3 -Emissionsfracht von $0,19 \text{ kg}/\text{h}$.

Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 1. März 2018 (GZ: 26421/2018-2 mit Eingang am 5. März 2018) gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- *Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt?*

Die Größe des Untersuchungsbereiches mit einem Umkreis von 1 km für den Fachbereich Immissionstechnik ist ausreichend. Ausbreitungsmodellierungen im Rahmen von UVP-Feststellungsverfahren haben gezeigt, dass in der Regel ab einer Entfernung von ca. 500 m von irrelevanten Beiträgen $<1,5 \%$ JGS für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ durch den Bauwerber auszugehen ist. Nachdem genauere Eingrenzungen des Untersuchungsbereiches nur im Rahmen einer Ausbreitungsmodellierung möglich sind und diese zusätzlich von Einflussfaktoren wie Anzahl und Größe der jeweiligen Betriebe, der Stall-, Fütterungs- und Lüftungstechnik sowie den lokalen meteorologischen Ausbreitungsbedingungen stark abhängig sind, erscheint die Beibehaltung eines Umkreises von 1 km für die Klärung eines räumlichen Zusammenhangs mit umliegenden Tierhaltungsbetrieben daher als konservativ, ausreichend und fachlich plausibel. Der Untersuchungsbereich wurde somit ausreichend abgegrenzt, sodass die oben angeführte Frage beantwortet werden konnte. Dies ist auch in Bezug auf die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 zu bejahen.

- *Steht das gegenständliche Neuvorhaben mit einem/mehreren von der Baubehörde bekanntgegebenen Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang?*

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) im Bereich der umliegenden Schutzgüter (Wohn- und Dorfgebiete in Bezug auf Geruch und Feinstaub bzw. stickstoffempfindliche Ökosysteme in Bezug auf Ammoniak) so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Hütter (Neubau mit 34.000 Mastplätzen) sowie für die genehmigten/bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner haben für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ einen Überschneidungsbereich der betreffenden Anlagen ergeben, der jeweils über dem Irrelevanzkriterium von $>1,5 \%$ JGS (Hühnergeruch) bzw. $>2 \%$ JGS (Schweinegeruch) für

das Dorfgebiet zu liegen kommt. Auf dieser Grundlage ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs zu bejahen. Die zu erwartenden Gesamtimmissionen in diesem Überschneidungsbereich liegen für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 zwischen 10 % und <30 % JGS. Das betreffende Areal ist als Dorfgebiet gewidmet. Da es sich im Zuge der kumulativen Betrachtung jedoch um unterschiedliche Geruchsarten (Schwein und Huhn) handelt, die unterschiedlich streng zu bewerten sind, kommt der bloßen Betrachtung der kumulativen Gesamtimmission nur bedingte Aussagekraft zu. Diesbezüglich kommt das widmungsspezifische Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Grundstücke innerhalb dieser Flächen weisen somit eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche auf, welches bis auf die Hofstelle Lindner, aufgrund der Eigenbelastung (Schweinegeruch), bei keinem Anrainer bzw. Grundstück überschritten wird.

In Hinblick auf PM_{10} haben die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Hütter (Neubau) sowie für den genehmigten/bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner ergeben, dass der immissionsseitige Überschneidungsbereich durch das Einreichprojekt Hütter (Neubau) mit $>0,28 \mu\text{g/m}^3$ relevant erhöht wird. Auf dieser Grundlage ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs zu bejahen.

In Hinblick auf NH_3 haben die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Hütter (Neubau) sowie für den genehmigten/bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner ergeben, dass der immissionsseitige Überschneidungsbereich durch das Einreichprojekt Hütter (Neubau) bei den nächstgelegenen Waldgebieten sowohl für den maximalen Tagesmittelwert als auch für den maximalen Halbstundenmittelwert Zusatzbelastungen $>10\%$ des jeweiligen Grenzwertes ergibt und damit relevant erhöht wird. Auf dieser Grundlage ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs zu bejahen.

Im räumlichen Umfeld gibt es nach Angabe der Baubehörde – aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - gleichartige Betriebe für die ebenfalls die Frage des räumlichen Zusammenhangs zu klären ist. Der Betrieb Kernbeiss-Froschauer wurde zwischenzeitlich in seiner Nutzung geändert und die ehemaligen Stallgebäude fungieren als Lagerräume, weshalb ein räumlicher Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Bei den übrigen Hofstellen Lindner Johann (ca. 2,3 km nordnordwestlich des Bauvorhabens), Rudorfer Anneliese u. Herbert (ca. 850 m nordnordöstlich des Bauvorhabens), Konrad Franz u. Elfriede (ca. 800 m südöstlich des Bauvorhabens) und Prisching Stefanie Frieda, Johann u. Christine (ca. 1 km südsüdöstlich des Bauvorhabens) ist aufgrund der Entfernung zum projektierten Neubauvorhaben kein räumlicher Zusammenhang mit relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) mehr gegeben.“

Abbildung 13: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³

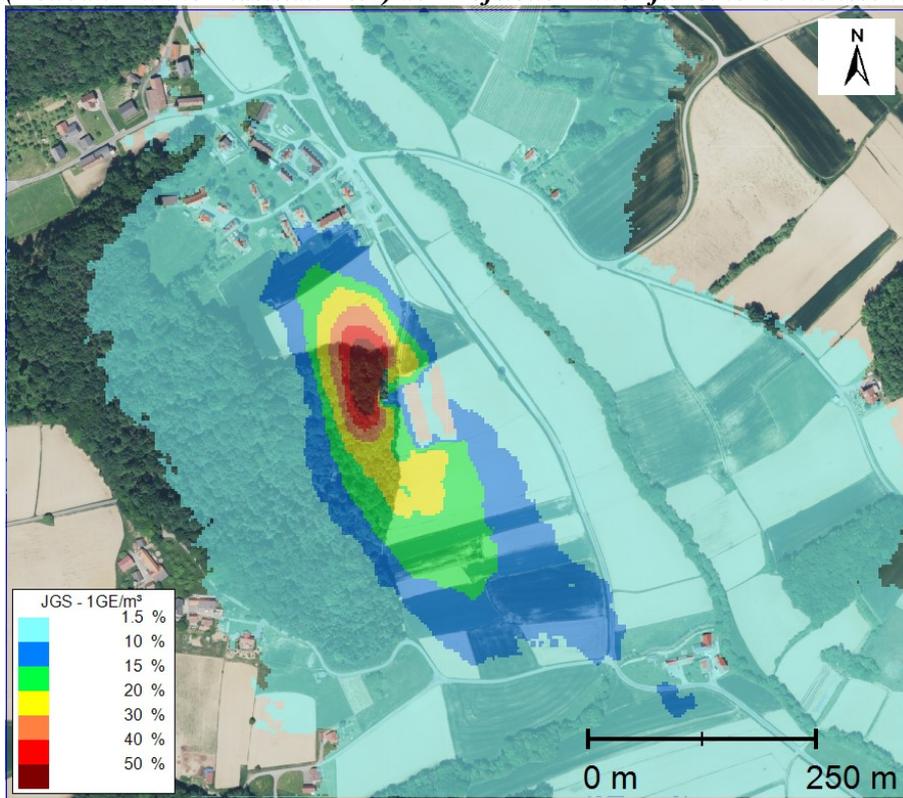


Abbildung 14: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden für den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³

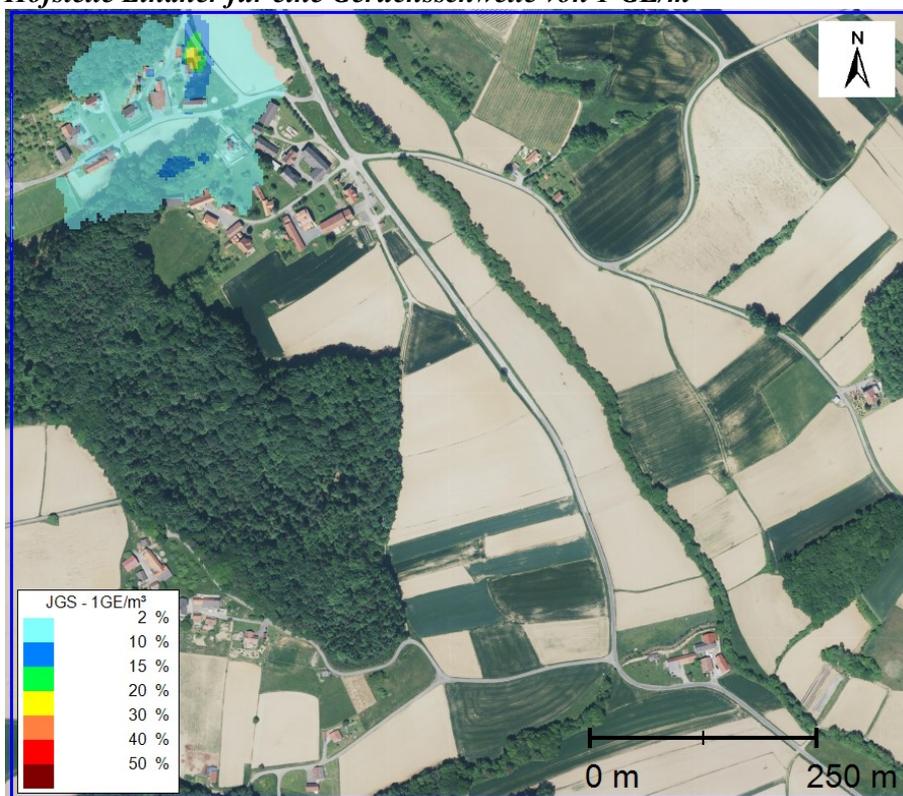


Abbildung 15: Simulierte Überschreitungsgebiete für den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner für das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche für die Widmung Dorfgebiet

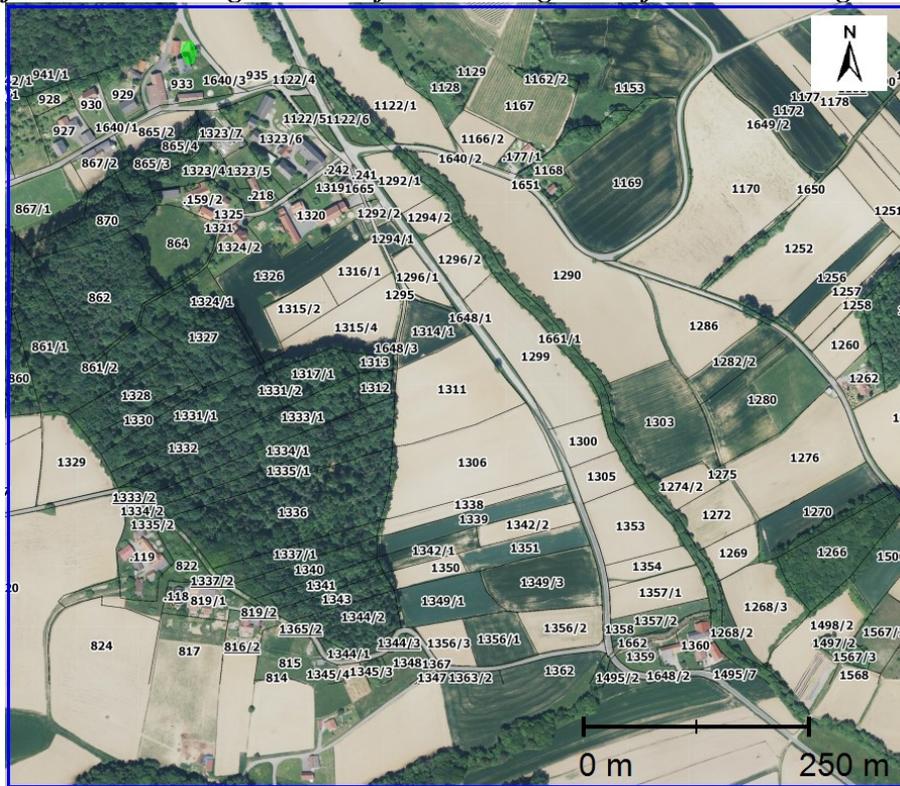


Abbildung 16: Kumulierte, simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter samt den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³

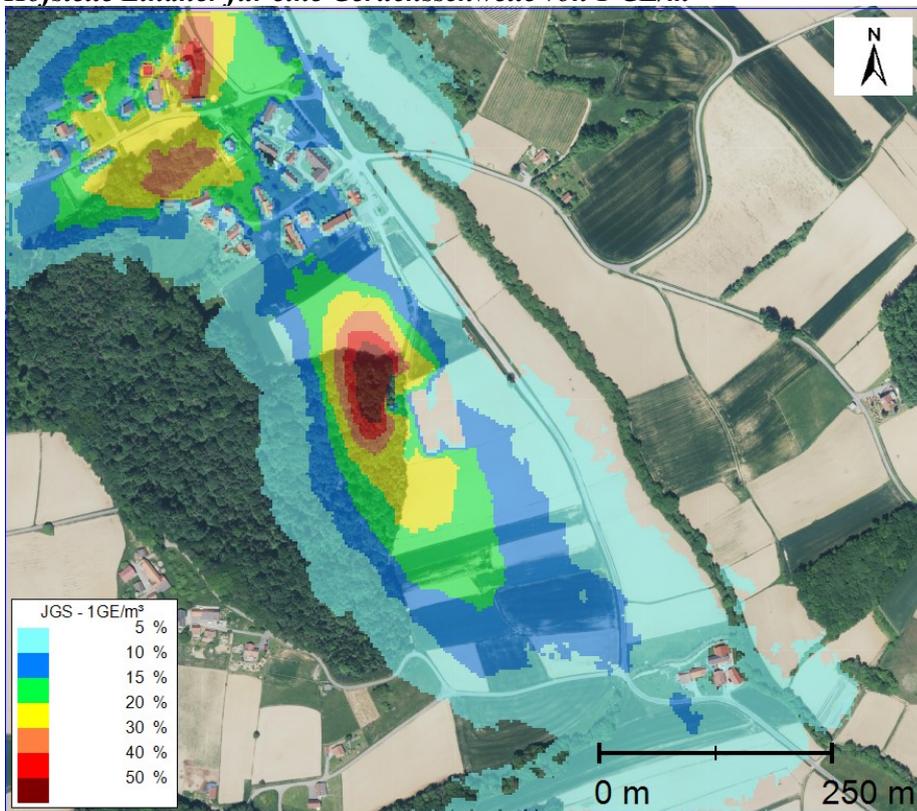


Abbildung 17: Kumulierte, simulierte Überschreitungsgebiete des Beurteilungskriteriums für Mischgerüche für die Widmung Dorfgebiet

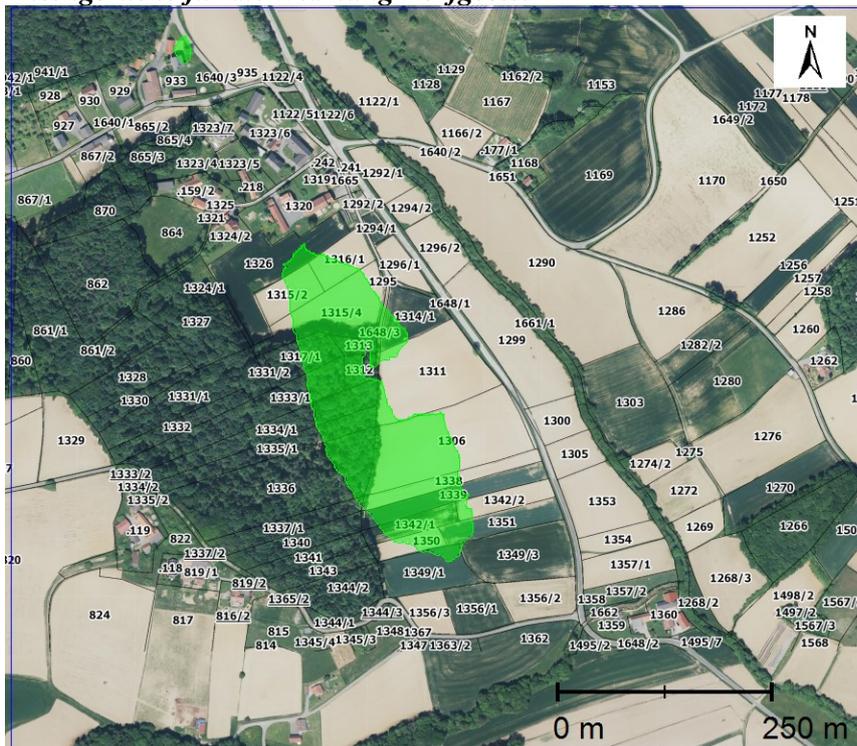


Abbildung 18: Jahresdurchschnittliche PM₁₀-Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter in µg/m³

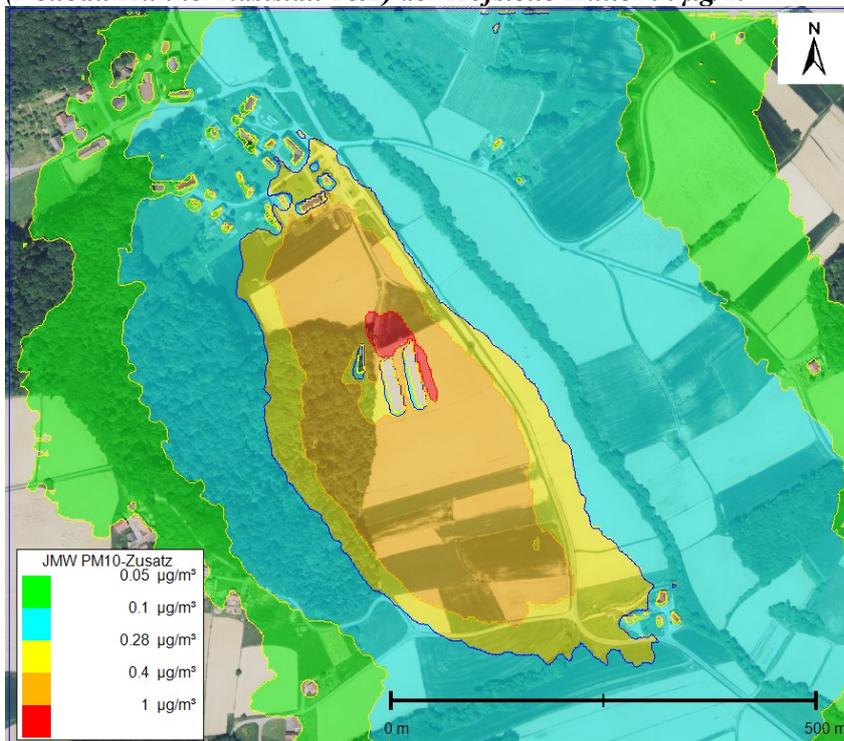


Abbildung 19: Jahresdurchschnittliche PM_{10} -Zusatzbelastung für den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

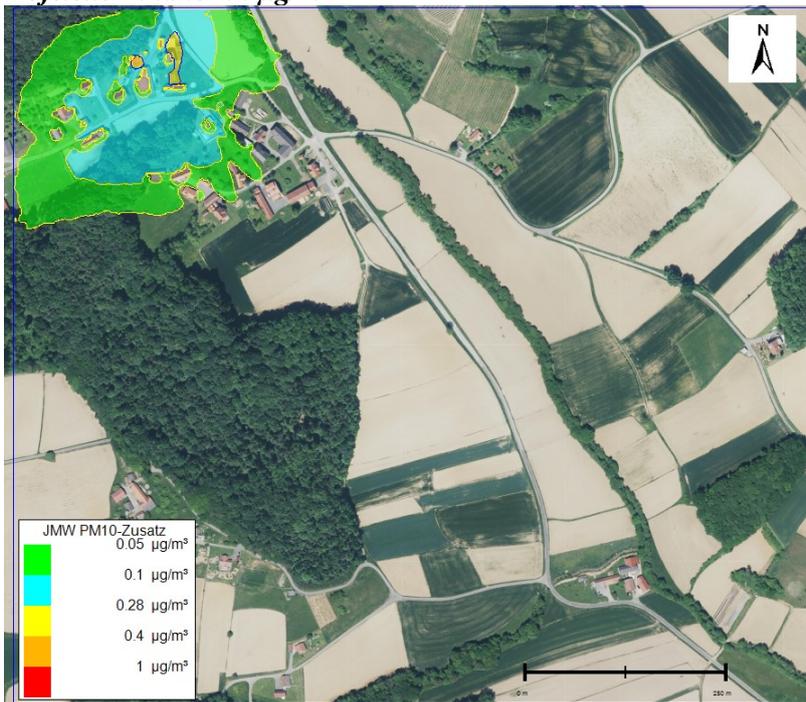


Abbildung 20: Kumulative jahresdurchschnittliche PM_{10} -Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter samt den bewilligten Beständen der Hofstelle Lindner in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

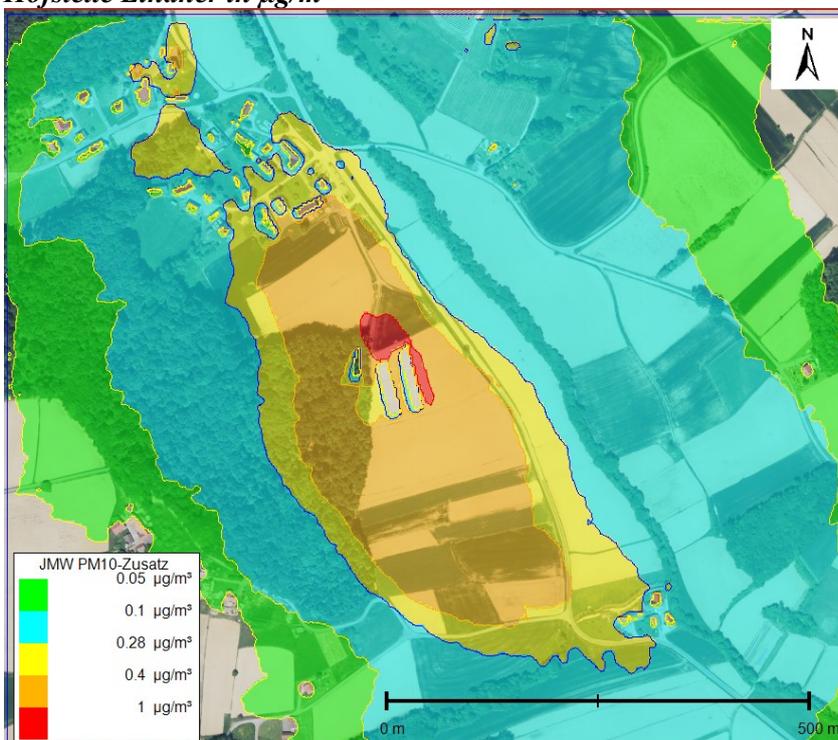


Abbildung 21: NH_3 -Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter für den maximalen Tagesmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

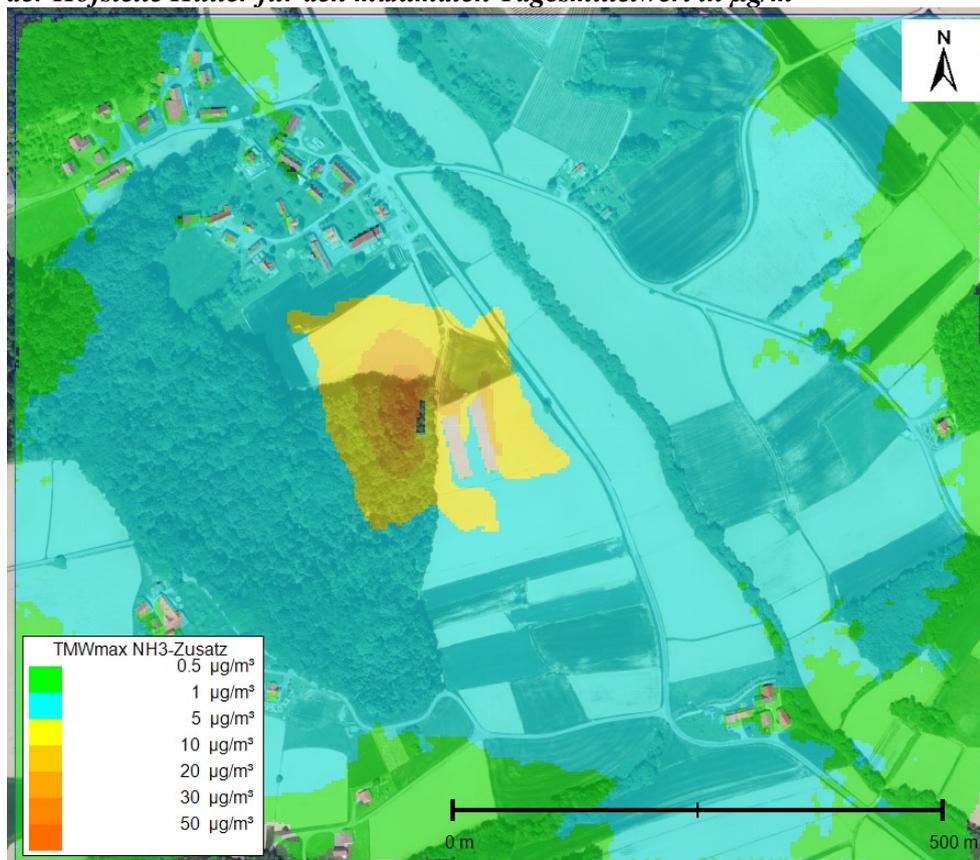


Abbildung 22: NH_3 -Zusatzbelastung für den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner für den maximalen Tagesmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

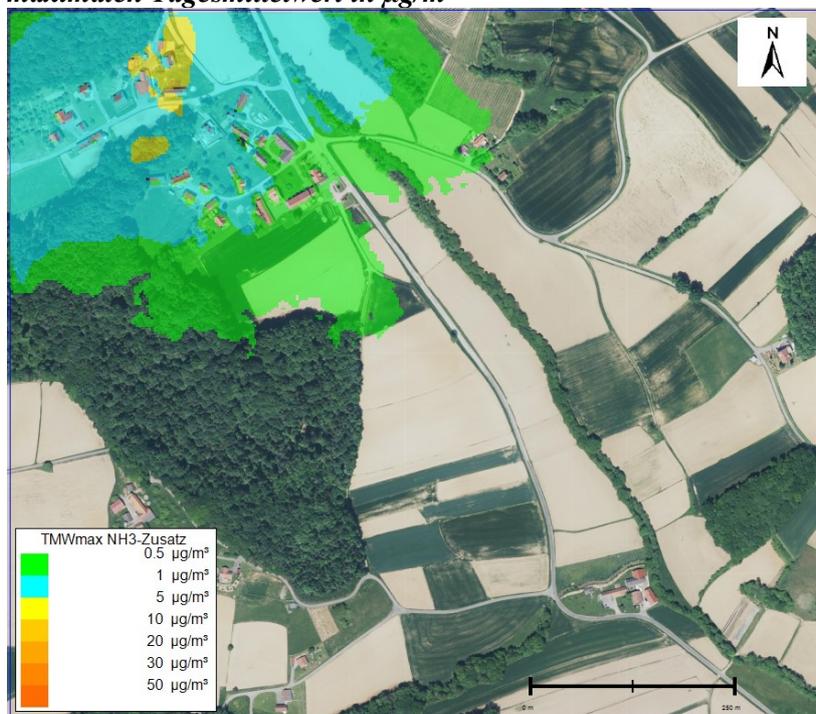


Abbildung 23: Kumulative NH_3 -Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter samt den bewilligten Beständen der Hofstelle Lindner für den maximalen Tagesmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

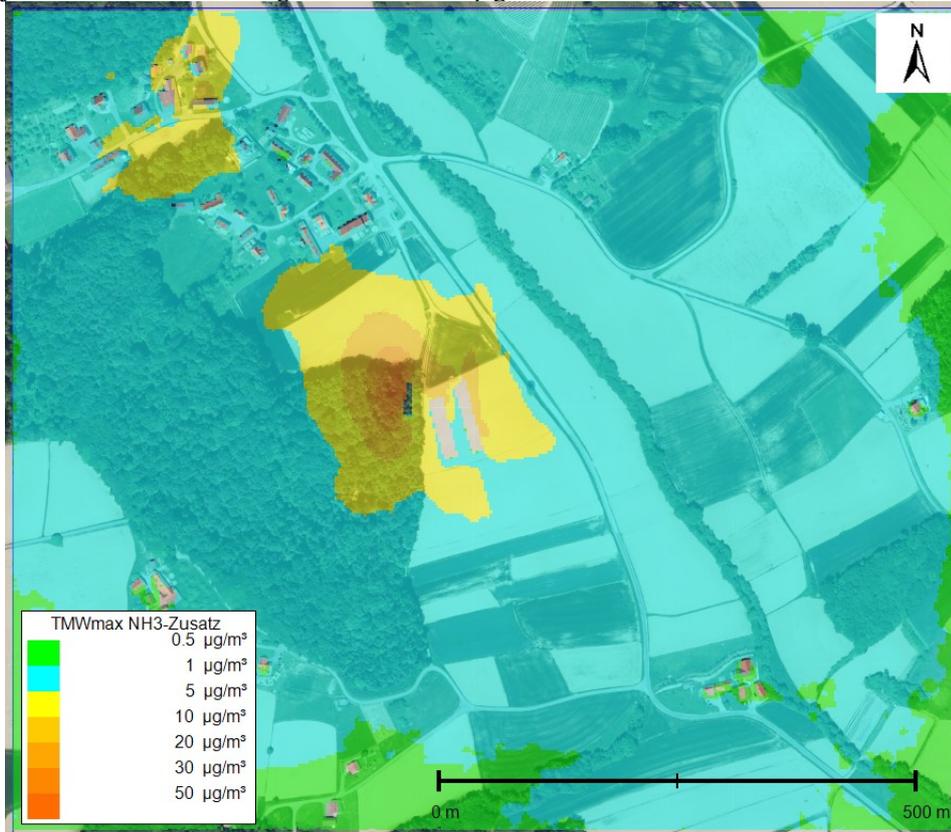


Abbildung 24: NH_3 -Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter für den maximalen Halbstundenmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

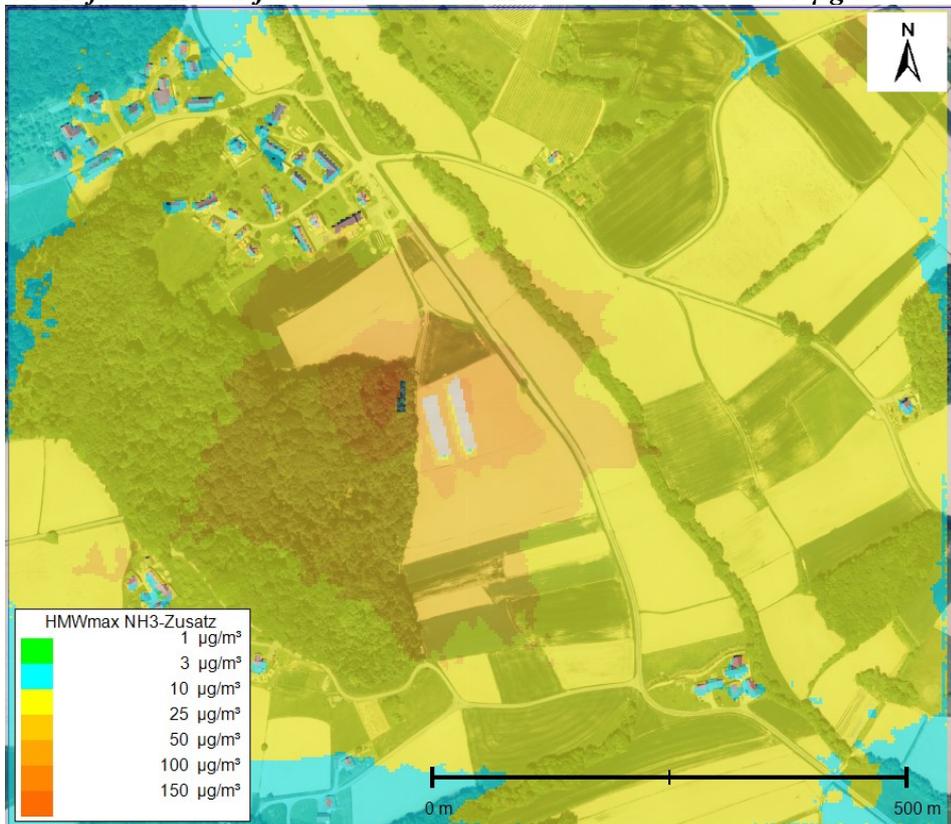


Abbildung 25: NH_3 -Zusatzbelastung für den bewilligten Bestand der Hofstelle Lindner für den maximalen Halbstundenmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

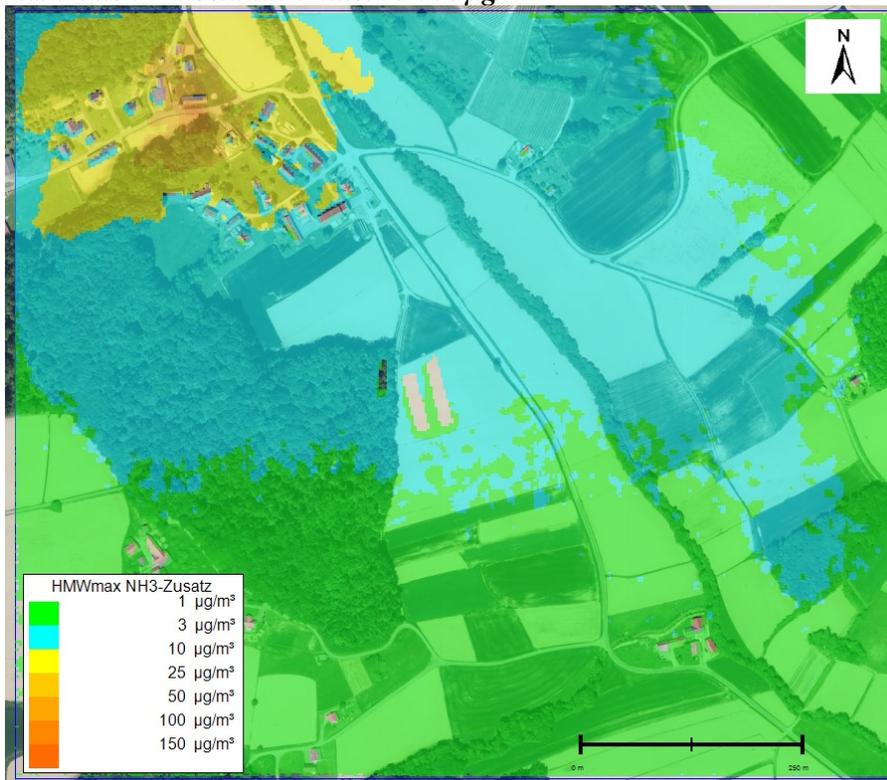


Abbildung 26: Kumulative NH_3 -Zusatzbelastung für das zu bewilligende Projekt (Neubau Hühnermaststall 1&2) der Hofstelle Hütter samt den bewilligten Beständen der Hofstelle Lindner für den maximalen Halbstundenmittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$



XIII. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Umweltanwältin hat am 21. Jänner 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 11. Jänner 2019, hier eingelangt am 15. Jänner 2019, wurde ich vom Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme zum Vorhaben von Herrn Rainer Hütter informiert, auf den Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313 je KG Aug-Radisch Stallgebäude für die Haltung von Mastgeflügel neu zu errichten. Gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Reduktion der geplanten Tieranzahl von 39.900 Stück Mastgeflügel auf 34.000 Stück Masthühner
- Nutzungsänderung beim Anwesen Kernbeiß-Froschauer – Entfall der Tierhaltung
- Kumulierung nur noch mit der Tierhaltung Lindner Willibald (131 Mastschweine)

Aufgrund der Zusammenrechnungsregel der Z 43 des Anhanges I zum UVP-G gilt, dass bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert werden, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt. Unter Anwendung dieser Regel und der geänderten Grundlagen ergibt sich, dass die bestehende Tierhaltung Lindner Willibald und die geplante Tierhaltung Hütter Rainer die Summe von 100% weder hinsichtlich der Z 43a noch der Z 43b des Anhangen I zum UVP-G erreichen und daher keine UVP bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Der Projektwerber Rainer Hütter, Radisch 2a 8342 Gnas, beabsichtigt die Errichtung von 2 Stallgebäuden zur Mastgeflügelhaltung auf den Gst. Nr. 1311, 1312 und 1313, je KG Aug-Radisch.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen (vgl. Punkt A) I. und X.):

1. Errichtung von 2 Geflügelmastställen für insgesamt 34.000 Mastgeflügel
2. Errichtung einer Hackgutheizanlage für 2 Öfen mit je 150 kW
3. Errichtung eines Kotlagers
4. Errichtung eines Hackgutvor- sowie Strohpelletslagers
5. Errichtung von 2 Grundstückszufahrten vom Gemeindeweg
6. Vornahme von Geländeänderungen

II. Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt A) II.), jedoch der Kategorie E (vgl. Punkt A) III.) zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde (vgl. Beilage 10) folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem – aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten - Tierbestand:

1. Johann Lindner	Unterauersbach 73, 8342 Gnas Radisch 8, 8342 Gnas	Gst. Nr. .151	80 Mastschweine
2. Willibald Lindner	Radisch 7, 8342 Gnas	Gst. Nr. 933	131 Mastschweine
3. Franz und Elfriede Konrad	Aug 10, 8342 Gnas	Gst. Nr. .200	200 Mastschweine
4. Anneliese und Herbert Rudorfer	Radisch 27, 8342 Gnas	Gst. Nr. .167	150 Mastschweine
5. Stefanie Frieda, Johann und Christine Prisching	Aug 7, 8342 Gnas	Gst. Nr. .204	90 Mastschweine und 53 Zuchtsauen

Der landwirtschaftliche Betrieb von Johann Kernbeiss-Froschauer, Radisch 2, 8342 Gnas, auf Gst. Nr. 1323/6, KG Aug-Radisch, ist nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Punkt A) X.).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt A) II.), jedoch der Kategorie E (vgl. Punkt A) III.) zur Ausführung.

VI. Durch das Vorhaben (34.000 Mastgeflügelplätze) werden die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand (vgl. Punkt B III.).

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche –bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Darüber hinaus wurden im gegenständlichen Fall auf Grund der Nahelage des Vorhabens zu einem im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Dorfgebiet Immissionsbeiträge durch Feinstaub und Lärm sowie auf Grund des Vorhandenseins von stickstoffempfindlichen Ökosystemen Immissionsbeiträge durch Ammoniak als problematisch erachtet und in die Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist (vgl. Punkt A) VI. und XII.). Der schalltechnische Amtssachverständige führt hierzu aus, dass „aus den Berechnungen ersichtlich ist, dass in einem Abstand von rund 550 m (IP2) bereits der berechnete Beurteilungspegel für den Tag bei Vollbetrieb aller Anlagenteile von 29,0 dB sehr gering ist“, weshalb ein Umkreis von ca. 1 km um das Vorhaben jedenfalls aus ausreichend anzusehen ist. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ist „die Größe des Untersuchungsbereiches mit einem Umkreis von 1 km für den Fachbereich Immissionstechnik ausreichend. Ausbreitungsmodellierungen im Rahmen von UVP-Feststellungsverfahren haben gezeigt, dass in der Regel ab einer Entfernung von ca. 500 m von irrelevanten Beiträgen <1,5 % JGS für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ durch den Bauwerber auszugehen ist. Nachdem genauere Eingrenzungen des Untersuchungsbereiches nur im Rahmen einer Ausbreitungsmodellierung möglich sind und diese zusätzlich von Einflussfaktoren wie Anzahl und Größe der jeweiligen Betriebe, der Stall-, Fütterungs- und Lüftungstechnik sowie den lokalen meteorologischen Ausbreitungsbedingungen stark abhängig sind, erscheint die Beibehaltung eines Umkreises von 1 km für die Klärung eines räumlichen Zusammenhangs mit umliegenden Tierhaltungsbetrieben daher als konservativ, ausreichend und fachlich plausibel. Der Untersuchungsbereich wurde somit ausreichend abgegrenzt, sodass die oben angeführte Frage beantwortet werden konnte. Dies ist auch in Bezug auf die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ zu bejahen.“

Zur Klärung der Frage, welche der von der Baubehörde bekanntgegebenen Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand (vgl. Punkt B) III.) in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schallschutz eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XII.) zu folgendem Ergebnis: Ein räumlicher Zusammenhang ist mit dem Vorhaben von Willibald Lindner (Gst. Nr. 933, KG Aug-Radisch) gegeben. Die übrigen Betriebe von Johann Lindner (ca. 2,3 km nordnordwestlich des Bauvorhabens), Anneliese und Herbert Rudorfer (ca. 850 m nordnordöstlich des Bauvorhabens), Franz und Elfriede Konrad (ca. 800 m südöstlich des Bauvorhabens) sowie von Stefanie Frieda, Johann und Christine Prisching (ca. 1 km südsüdöstlich des Bauvorhabens) stehen hingegen auf Grund der Entfernung zum gegenständlichen Vorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang.

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erreichen die Vorhaben von Rainer Hütter und Willibald Lindner den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 57,55 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 89,36 %. Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht.

Der Amtssachverständige für Schallschutz führt in seinem Gutachten aus, dass der räumliche Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den Vorhaben von Johann Lindner (Gst. Nr. 151) und Willibald Lindner (Gst. Nr. 933) nicht ausgeschlossen werden kann (Der Betrieb Kernbeiß-Froschauer ist auf Grund der Nutzungsänderung nicht mehr zu berücksichtigen). Aus schalltechnischer Sicht wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 57,55 % erreicht (der Tierbestand des Betriebes von Johann Lindner liegt unter 5 % der Platzzahl), der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 95,07 %. Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht. Zum schalltechnischen Gutachten ist Folgendes anzumerken: ist, Zum einen ist im schalltechnischen Gutachten der reduzierte Tierbestand nicht berücksichtigt. Zum anderen sind selbst bei einer Schwellenwertüberschreitung erhebliche Auswirkungen auf Grund des geringen Abstandes zur berechneten IST-Situation nicht zu erwarten.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Rainer Hütter, Radisch 2a, 8342 Gnas, als Projektwerber
2. Marktgemeinde Gnas, 8342 Gnas 46, 8010 Graz, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
10. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz